

Niederschrift über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Renaturierung der Schunter zwischen Borwall und Bienroder Weg“

Der Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Renaturierung der Schunter zwischen Borwall und Bienroder Weg“ fand am 27. November 2024 im Dienstgebäude der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, Räume 2 bis 4 im EG, 38102 Braunschweig, statt. Der Termin wurde um 09:05 Uhr eröffnet und endete um 11:55 Uhr (Pause von 10:30 Uhr bis 10:45 Uhr).

Der Erörterungstermin wurde von Herrn Romey, Leiter der Abteilung Gewässer- und Bodenschutz, geleitet; Schriftführer war Herr Steigüber; als weitere Vertreterinnen der Planfeststellungsbehörde waren Frau Henke-Kolb, Frau Krökel und Herr Grigat anwesend. Der Vorhabenträger wurde von den Herren Glodniok (Geschäftsführer) und Stephan (Verbandsingenieur) vertreten. Die weiteren Anwesenden können der Anwesenheitsliste entnommen werden, die als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift ist.

Nach der Begrüßung wurde die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Bekanntmachung des Erörterungstermins (öffentlich bekannt gemacht am 18. November 2024 in der Braunschweiger Zeitung und zeitgleich veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Braunschweig) festgestellt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden nach den Themenbereichen

Behörden – allgemein

Boden, Natur und Wasser

Eigentum

geordnet und in dieser Reihenfolge erörtert. Eine entsprechende Tagesordnung lag auf den Tischen im Erörterungsraum aus.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden einschließlich der bereits vorab erfolgten Würdigung durch den Vorhabenträger aufgelistet und um die Ergebnisse der Erörterung ergänzt:

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (GAA), Stellungnahme vom 24.07.2024</p> <p>Von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu vertretende Belange bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Nebenbestimmungen werden nicht vorgeschlagen.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Baureferat, Stelle Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht (Referat 0600.20), Stellungnahme vom 19.07.2024</p> <p>Aus erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsrechtlicher Sicht habe ich keine Einwendungen gegen das Vorfahren.</p> <p>Erschließungsbeitragsrechtliche (= erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. v. § 127 BauGB) und</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
kostenerstattungsrechtliche (= Festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 u. § 135 a-c BauGB) Belange werden durch die geplanten Maßnahmen nicht ausgelöst, soweit ich es den Unterlagen entnehmen konnte.		
<p>Fachbereich Finanzen, Abteilung Liegenschaften (Abteilung 20.2), Stellungnahme vom 02.09.2024</p> <p>Es wurde eine Liste über vom Vorhaben betroffene städtische Flurstücke und ggf. vorhandene Pachtverträge übersandt.</p>	<p>Stellungnahme vom 03.09.2024</p> <p>Der WVMO dankt der Abteilung Liegenschaften für die weitreichende Recherche. Die angeführten Leitungsrechte wurden im Vorfeld abgefragt und in der Planung berücksichtigt. Im Rahmen einer Vorfeld-Abfrage bei den Fachbereichen 66 und 67 wurden keine (Pacht) – Verträge benannt, die den Planungen entgegenstehen. Im Zuge der Ausführungsplanung erfolgt eine erneute Überprüfung an Hand der vorliegenden Unterlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation (Fachbereich 61), Stellungnahme vom 03.09.2024</p> <p>Der FB 61 begrüßt das Vorhaben, da nicht nur die naturschutzfachliche Wertigkeit und auch der Überschwemmungsschutz verbessert wird, sondern auch vom Landschaftsbild eine Attraktivierung zu erwarten ist, wie man aus dem vorhergegangenen Realisierungsabschnitt sehen kann. Konflikte mit Bau- oder Planungsvorhaben sind im ganzen Bereich nicht vorhanden.</p> <p><u>Aus Sicht der Stadtplanung könnte das Freizeitwegenetz ergänzt werden.</u> Im Anhang sind die gewünschten Verbindungen dargestellt, nicht als Wegetrassen, sondern beispielhaft, welche losen Enden verknüpft werden könnten. Dem FB 61 ist bewusst, dass der Naturschutz einer weitgehenden Umsetzung derartiger Maßnahmen aller Voraussicht nach kritisch gegenübersteht.</p> <p>Es ist auch klar, dass derartige Verbindungen nicht unmittelbar mit dem hier in Rede stehenden Verfahren als Maßnahme umgesetzt werden könnten. Dennoch rege ich an zu prüfen, ob die geplanten wasserfachlichen Maßnahmen derartige Freizeitwegeverbindungen weiterhin grundsätzlich zuließen.</p>	<p>Stellungnahme vom 04.09.2024</p> <p>Eine Verbesserung von Freizeitwegen ist nicht Bestandteil des Verfahrens, die angesprochenen Wegeverbindungen liegen außerhalb des Maßnahmenbereiches.</p> <p>Die grundsätzliche Prüfung, ob derartige Wege angelegt werden können, obliegt den zuständigen städtischen Stellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung des Freizeitwegenetzes ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.</p> <p>Es erfolgt keine weitergehende Erörterung.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Stellungnahme vom 22.08.2024</p> <p>Das geplante Gebiet zur Umgestaltung der Schunter befindet sich nördlich der L 295 in einer Entfernung von größer 1000m innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen und von größer 800 m westlich der freien Strecke der Landesstraße 295 zwischen Volkmarode und Dibbesdorf.</p> <p>Innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen ist die Stadt Braunschweig Baulastträger der Landesstraße. Bisher ist für die Maßnahme laut Anlage 13 u.a. eine Zuwegung über den Feuerbergweg geplant. Sollte für die Erschließung über den Feuerbergweg eine Zufahrt von der freien Strecke der L295 erforderlich werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis in unserem Fachbereich 1 zu beantragen.</p> <p>Grundsätzlich sind für Maßnahmen auf Grundstücken des Bundes und des Landes im Vorfeld der Baumaßnahme vertragliche Regelungen (Nutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen u.ä.) im Fachbereich 1 des regionalen Geschäftsbereiches zu beantragen und die dafür erforderlichen Planunterlagen, 3-fach einzureichen.</p> <p>Laut Anlage 1 auf Seite 6 unter Pkt. 3.2.1.5 wird dargelegt, dass nur Flächen in Anspruch genommen werden, die verfügbar sind. Ich gehe somit davon aus, dass keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Flächen bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind.</p> <p>Weitere Hinweise oder Anregungen habe ich für den Bereich, der in der Zuständigkeit des Landes liegt, in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nicht vorzubringen.</p> <p>Für den Fall der Erteilung der Genehmigung bitte ich mir eine pdf-Datei mit Angabe meines Aktenzeichens an poststelle-wf@nlstbv.niedersachsen.de zu übersenden.</p>	<p>Stellungnahme vom 03.09.2024</p> <p>Sollte für die Erschließung über den Feuerbergweg eine Zufahrt von der freien Strecke der L295 erforderlich werden, so wird eine Sondernutzungserlaubnis in Ihrem Fachbereich 1 beantragt.</p> <p>Wie angeführt werden nur Flächen in Anspruch genommen, die verfügbar sind. Es werden keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt.</p> <p>Dies gilt auch für Flächen bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind. Dazu ist ein Abgleich mit der Liegenschaftsverwaltung der Stadt erfolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Planfeststellung, GA 58141, Stellungnahme vom 01.10.2024</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Hannover als Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes werden von dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Schunter Querung“ ausreichend berücksichtigt.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die vorhandene Bahnbrücke bei km 12,080 in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Im Übrigen bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p>		
<p>Landeseisenbahnaufsicht, Stellungnahme vom 27.08.2024</p> <p>Die im Internet bereitgestellten Unterlagen zu dem Verfahren der Stadt Braunschweig haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch dieses wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nicht berührt.</p> <p>Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen o.g. Verfahren der Stadt Braunschweig keine Einwände.</p>	<p>Stellungnahme vom 04.09.2024</p> <p>Die Stellungnahme der LEA GESELLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHNAUFSICHT MBH nimmt der WVMO zur Kenntnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Untere Bodenschutzbehörde (UBB), Stellungnahme vom 30.08.2024</p> <p>Hinsichtlich der Antragsunterlagen und hier im Speziellen zu dem Erläuterungsbericht vom 05.04.2024 habe ich folgende Hinweise bzw. Anmerkungen:</p> <p>Zu Kapitel 3.2.2.2 Altlasten: Im Planungsgebiet befinden sich mehrere Altlastenverdachtsflächen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Altablagerungen bzw. vermutete Altablagerungen. Die im Erläuterungsbericht beschriebenen Maßnahmen liegen jeweils außerhalb der altlastenverdächtigen Bereiche.</p> <p>Zu Kapitel 6.5 des Erläuterungsberichtes: Die im Bodenschutzkonzept (Anlage 6, Kapitel 6) beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen. Die im Erläuterungsbericht Kap. 6.5 dargestellten Maßnahmen sind dahingehend nicht vollständig beschrieben.</p>	<p>Stellungnahme vom 02.09.2024</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Bodenschutzkonzept dient als Grundlage für die Beauftragung der bodenkundlichen Baubegleitung und damit für die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die unvollständige Darstellung im Erläuterungsbericht ist daher zunächst unschädlich. Ihr Hinweis wird aber dankend zur Kenntnis genommen und bei der Vergabe der bodenkundlichen Baubegleitung beachtet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.</p> <p>Die Anforderungen der UBB können und sollen mit Nebenbestimmungen geregelt werden.</p>
<p>Landvolk Braunschweig, Stellungnahme vom 15.08.2024</p> <p>Wir sind Ihrerseits in obiger Angelegenheit mit E-Mailschreiben vom 09. Juli 2024 angeschrieben und gebeten worden, eine Stellungnahme bis zum 02. September 2024 abzugeben.</p> <p>Anliegend erhalten Sie nach Rücksprache mit der hiesigen Landwirtschaft die Stellungnahme unseres Verbandes.</p>	<p>Stellungnahme vom 19.08.2024</p> <p>Der Wasserverband dankt für die Stellungnahme des Landvolks und begrüßt, dass keine Bedenken vorgebracht werden. Die Umsetzung der Maßnahme soll auch weiterhin in enger Abstimmung mit der lokalen Landwirtschaft erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Der Planungsbereich befindet sich zwischen Bienroder Weg und Borwall, von Schunter km 11+070 bis km 14+200. U. a. sollen folgende Ziele im Rahmen der vorliegenden Renaturierungsmaßnahmen erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schaffung von Naherholungsräumen; <input type="checkbox"/> Wiederherstellung der Gewässerstruktur und –dynamik; <input type="checkbox"/> Sicherstellung der Hochwasserneutralität und Begünstigung des Hochwasserrückhaltes/-abflusses. <p>Mit der Landwirtschaft vor Ort sind einvernehmliche Abstimmungen getroffen worden. Seitens der Landwirtschaft bestehen gegen das wasserrechtliche Planverfahren keine Bedenken.</p>		
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), Stellungnahme vom 16.07.2024</p> <p>Auf dem o.g. rd. 3,9 km langen Gewässerabschnitt sollen verschiedenste Maßnahmen (Mäander, Stillgewässer, Strukturmaßnahmen etc.) zur Renaturierung und ökologischen Aufwertung der Schunter umgesetzt werden. Die Maßnahmen werden nur auf verfügbaren Flächen (Eigentum der AG) umgesetzt und sollen sich in Summe hochwasserneutral verhalten. Die Bauzeit soll ca. 8 Monate betragen und ist für die Monate August bis April vorgesehen. Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt und nehmen nach Durchsicht der Unterlagen zu den von uns zu vertretenden Belangen wie folgt Stellung: Den Verzicht auf zusätzliche Entwicklungskorridore, die den Entzug angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bedeuten könnten, begrüßen wir ausdrücklich. Gleiches gilt für die ortsnahe Verbringung und Verwertung von anfallendem Bodenmaterial und den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung, welche u.a. auf die bodenfeuchteabhängige Befahrbarkeit der Flächen achtet. Schadverdichtungen durch die Baufahrzeuge sind nach Möglichkeit zu verhindern, weshalb wir den Einsatz von Lastverteilplatten für die Baustraßen befürworten. Im Vorfeld der Baustelleneinrichtung und Befahrung der Flächen ist mit den jeweiligen Bewirtschaftern die Terminierung der Arbeiten abzustimmen. Ggf. werden im Vorfeld noch Ernte- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich. Eventuelle Nutzungsausfälle des Aufwuchses durch die Befahrung der Flächen sind in jedem Fall zu entschädigen. Selbiges Vorgehen gilt für spätere Befahrung im Zuge der Unterhaltung durch die Stadtentwässerung Braunschweig.</p>	<p>Stellungnahme vom 30.07.2024</p> <p>Die Stellungnahme der LWK beantwortet der Wasserverband wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Ausführung ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen, durch entsprechende Vorgaben sollen schädliche Verdichtungen des Bodens minimiert werden. • Falls Flächen von privaten Grundstückseigentümern genutzt werden sollen, sind im Vorfeld entsprechende Vereinbarungen zu Beweissicherung, Wiederherstellung und Entschädigung zu schließen. • Ein dezidierter Bauzeitenplan erfolgt im Rahmen der weiteren Planungen. Dieser wird mit den Betroffenen abgestimmt. • Die spätere Befahrung im Zuge der Unterhaltung durch die Stadtentwässerung Braunschweig erfolgt im Rahmen des Wasserrechts in der Regel ohne Entschädigungsleistungen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.</p> <p>Die Maßnahmenflächen liegen im Eigentum der Stadt Braunschweig. Der Maßnahmenträger sagt zu – falls Flächen von privaten Grundstückseigentümern genutzt werden sollen – im Vorfeld entsprechende Vereinbarungen zu Beweissicherung, Wiederherstellung und Entschädigung zu schließen. Gleiches gilt für den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung zur Minimierung einer schädlichen Verdichtung des Bodens.</p> <p>Mit entsprechenden Nebenbestimmungen wird das im Planfeststellungsbeschluss fixiert.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Wir setzen voraus, dass sich durch die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftbarkeit der übrigen anliegenden landwirtschaftlichen Flächen ergibt.</p> <p>Darüber hinaus wäre es wünschenswert im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu prüfen, ob und inwieweit sich die Maßnahmen für Zwecke der Kompensation bzw. des Ausgleichs und Ersatzes nutzen lassen können.</p> <p>Grundsätzlich stehen den Planungen keine landwirtschaftlichen Belange entgegen, weshalb wir die Planungen mittragen können. Die Berücksichtigung der o.g. Aspekte sei dabei vorausgesetzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Maßnahmen ergeben sich planmäßig keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftbarkeit der übrigen anliegenden landwirtschaftlichen Flächen. • Maßnahmen für Zwecke der Kompensation bzw. des Ausgleichs und Ersatzes sind im Rahmen der nach NEOG-Richtlinie geförderten Maßnahmen nicht möglich. 	
<p>Referat Stadtbild und Denkmalpflege, Stellungnahme vom 20.08.2024</p> <p>Zum vorgelegten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Schunter Querum“ im Bereich zwischen Borwall und Bienroder Weg nehme ich als Träger öffentlicher Belange Denkmalschutz wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz vom heutigen Datum beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge. Der Borwall liegt östlich knapp außerhalb des Planungsgebiets. - Zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ habe ich das Nds. Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Von dort wird mitgeteilt, dass im Geltungsbereich archäologische Belange berührt werden. Im geplanten Renaturierungsbereich der Schunter liegt die Fundstelle einer ehemaligen Siedlung und eines Gräberfelds, kartiert in der Denkmaldatenbank als „Querum FStNR. 4“. Diese liegt im Bereich Feuerbergweg/Sandberg. Für Erdarbeiten im Bereich dieser Fundstelle ist eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zwingend erforderlich. Angenommen wird, dass hier mindestens zwei Zeitphasen und sicher auch Bestattungen vertreten sind. - Für die o.g. Erdarbeiten im Bereich Feuerbergweg/Sandberg ist eine archäologische Baubegleitung erforderlich, die nach § 6 Abs. 3 vom Verursacher der Maßnahme zu veranlassen ist. - Die Fundstelle liegt genau an einer Kante zwischen einem kolluvial (über)prägten Uferwall und dem tiefen Gley des alten Flusstals, so dass genaue shape-Flächen von den 	<p>Stellungnahme vom 03.09.2024</p> <p>Kulturdenkmale – die Aussage zu den Kulturdenkmalen bestätigt die im Vorfeld vorgenommene Abfrage.</p> <p>Bodendenkmalpflege – Im bezeichneten Bereich der Bodendenkmale sind nach jetzigem Stand gemäß der beigefügten Kartierung keine Baumaßnahmen geplant. Im Zuge der Ausführungsplanung werden die erstellten Pläne erneut im Detail mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt um ggfls. erforderliche Genehmigungen zu beantragen.</p> <p>Die Anzeigepflicht für Bodenfunde gemäß NDSchG wird in der Ausführungsplanung übernommen.</p>	<p>Der Vertreter des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege erklärt, dass das Gräberfeld, kartiert in der Denkmaldatenbank als „Querum FStNR. 4“, nicht in der Aue, sondern jenseits der Terrassenkante liegt.</p> <p>Er schlägt vor, dass der Vorhabenträger archäologische Voruntersuchungen durchführt, um das weitere Vorgehen frühzeitig abstimmen zu können.</p> <p>In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Voruntersuchungen könnte eine Begleitung der Erdarbeiten sinnvoll sein. Alternativ könnten die Bauarbeiten archäologisch begleitet werden.</p> <p>Der Vorhabenträger sagt eine umgehende Abstimmung mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege zu. Entsprechende Kontaktdaten wurden ausgetauscht.</p> <p>Vor der Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wird der Vorhabenträger gebeten, sich für eine der beiden vom Nds. Landesamt für Denkmalpflege aufgezeigten Alternativen zu entscheiden.</p> <p>Die denkmalschutzrechtlichen Pflichten werden in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses konkretisiert, der insoweit eine konzentrierende Wirkung entfaltet. Separate denkmalrechtliche Genehmigungen sind nicht notwendig.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>geplanten Bodenabträgen erforderlich sind, um Bereiche mit nötiger archäologischer Begleitung zu identifizieren. Es wird angenommen, dass sich der Verlauf der archäologischen Fundstelle weitgehend entlang der naturräumlichen Grenze orientiert. Sofern der Eingriff ausschließlich in den durch Feuchtböden geprägten Arealen bleiben, würde sich der Aufwand deutlich begrenzen.</p> <p>- Unabhängig davon weise ich für das gesamte Planungsgebiet auf den § 14 NDSchG (Anzeigepflicht bei Bodenfunden) hin.</p>		
<p>Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig (UNB), Stellungnahme vom 15.08.2024</p> <p>Die Planungen zur Renaturierung der Schunter im Bereich Querum werden ausdrücklich begrüßt. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf einzelne Aspekte der vorgelegten Planungsunterlagen.</p> <p>Bei der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen im Gewässerbett sind die Hinweise des „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie“ einschließlich Ergänzungsband von 2017 zu beachten. Die Kieseinbauten und Kiesdepots sind in den Antragsunterlagen nur schematisch dargestellt. Hier gibt der Leitfaden detaillierte Informationen zur Lage, Material und Ausführung, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind die Erfahrungen mit Kieseinbauten aus anderen Schunterabschnitten zu berücksichtigen, wonach der Kieseinbau nicht sohlgleich erfolgt, sondern mit Querneigung.</p> <p>Beim Einbau von Objekten zur Strukturverbesserung sind natürliche, gebietstypische Materialien zu verwenden und keine Wasserbausteine.</p> <p>Zu 5.2 Maßnahmen zum Artenschutz (Erläuterungsbericht) Neben den bereits genannten, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nisthilfen für den Wendehals und Wiedehopf • Errichtung einer Storchennisthilfe <p>Zu 5.3 Fertigstellungsmaßnahmen (Erläuterungsbericht) Für die Rasenansaat und den Trockenrasen ist standortgerechtes Regiosaatgut zu verwenden.</p> <p>Zu Anlage-14.1_Lageplan Blatt 1</p>	<p>Stellungnahme vom 19.08.2024</p> <p>Die Hinweise des „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie“ einschließlich Ergänzungsband von 2017 sind Grundlage für die weitere Ausführungsplanung.</p> <p>Alle anderen Punkte der Stellungnahme fließen als Auflage für die Planenden in die Ausführungsplanung ein und werden unter anderem von der zu beauftragenden ökologischen Baubegleitung zu überwachen sein.</p> <p>Grundsätzlich erfolgt die Ausführungsplanung in enger Abstimmung mit der UNB der Stadt und den Landesbehörden NLWKN und LAVES.</p> <p>Ein Erfolgsmonitoring gemäß dem NLWKN-Merkblatt „Biologische Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern“ sowie in Anlehnung an BfN-Schrift 655/2023 „Biozönotische Erfolgskontrolle von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässeruferrn und in Auen“ ist im Anschluss an die Umsetzung in Abstimmung mit dem NLWKN und der UNB vorgesehen.</p>	<p>Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.</p> <p>Es werden Nebenbestimmungen zu formulieren sein, mit denen die naturschutzrechtlich und fachlich gebotenen Anforderungen fixiert werden. Der Vorhabenträger ist gewillt, diese umzusetzen.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Der Gehölzschnitt von Gewässer 1h ist in Abstimmung mit der UNB im Umfeld aufzuschichten und einseitig mit Boden anzudecken, um als Quartier für Amphibien zu dienen.</p> <p>Die Vorkommen von Gelber Wiesenraute und Sumpf-Schafgarbe in der Flutrinne sind vor Umsetzung von Maßnahme 23 in die geplanten Schlenken des Grünlands zwischen Station 13+100 und 13+500 umzupflanzen.</p> <p>Das Vorkommen vom Kleinen Vogelfuß ist vor Umsetzung der Maßnahme 37 in den südöstlich vorhandenen Sandmagerrasen umzupflanzen.</p> <p>Zur Optimierung der neu geplanten Kleingewässer als Amphibienlebensraum sind diese mit unterschiedlichen Sohlthiefen in 10-20 cm Schritten anzulegen und so zu gestalten, dass einige von ihnen im Spätsommer trockenfallen. Bei einem möglichen Dauereinstau sollte die Gewässertiefe nicht mehr als 50 cm betragen.</p> <p>Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Erfolgsmonitoring gemäß dem NLWKN-Merkblatt „Biologische Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern“ sowie in Anlehnung an BfN-Schrift 655/2023 „Biozönotische Erfolgskontrolle von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässerufern und in Auen“ vorzusehen.</p>		
<p>Niedersächsische Landesforsten, Stellungnahme vom 29.07.2024</p> <p>Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft wird die Planung zur Renaturierung der Schunter begrüßt. Sie dient der Abmilderung der zukünftig zu erwartenden Wetterextreme, unter denen Wald und Forstwirtschaft sehr erheblich leiden.</p> <p>Auf 2 Punkte möchte ich dennoch hinweisen und Änderungen anregen:</p> <p>1. Die Planung: „Einbau von leicht grabbaren Streuschichten an Baumbeständen oder Hecken“ erscheint wenig sinnvoll und sollte überdacht werden. (Punkt 3.2.3.1 Seite 9/38) Ausreichend Blattmasse und Streu fällt in Laubwaldbeständen und Hecken jedes Jahr natürlicherweise an. Zusätzliches Material ist nicht erforderlich und schadet den Beständen. Die Erforderlichkeit für Amphibien scheint mehr als fragwürdig. Eine sinnvolle Nutzung von überschüssigem Humusmaterial könnte besser auf Ackerflächen oder in der Tierhaltung als Einstreu</p>	<p>Stellungnahme vom 08.08.2024</p> <p>Die Stellungnahme/Anregungen der Landesforsten beantwortet der Wasserverband in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt:</p> <p>zu Punkt eins: Es handelt sich um eine fachliche Empfehlung zur Schaffung von Winterquartieren für Amphibien. Diese Empfehlung ist jedoch nicht Teil der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Der Empfehlung des Fachbüros wird nicht gefolgt, da ausreichend geeignete Strukturen im Planungsgebiet vorhanden sind.</p>	<p>Kein Erörterungsbedarf bzgl. der Streuschichten aber zur Ablagerung von Ober- und Unterboden auf einer Lagerfläche südlich von Borwall für die Herstellung von Sanddünen.</p> <p>Der Vorhabenträger hat eine abweichende Einschätzung hinsichtlich der Qualität des Materials, das maßgeblich darüber entscheidet, ob die befürchtete Entwicklung von Ruderalfluren mit Neophyten entsteht.</p> <p>Hierzu äußert sich der Vorhabenträger wie folgt: Die Sanddüne wird nachweislich aus magerem, sandigen Material aufgebaut, das im Zuge des tiefergreifenden Bodenaushubs anfällt. Die Anlage der Sanddüne dient naturschutzfachlichen Zwecken; die Dünenfläche dient anschließend nicht der landwirtschaftlichen Produktion.</p> <p>Es wird ein Blühstreifen angelegt. Der Leiter der Erörterung stellt fest, dass die Basis für die abweichende Einschätzung des</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>erfolgen. An dieser Stelle rege ich einen ehrlichen Umgang mit der sich stellenden Problematik der Verwendung überschüssigen Materials an. Eine naturschutzfachliche Verbrämung erscheint nicht hilfreich.</p> <p>2. Gleiches gilt m.E. für das Vorhaben: „Ablagerung von Ober- und Unterboden auf einer Lagerfläche südlich von Borwall für die Herstellung von Sanddünen“ (Seite 22/38). Nach meinen Beobachtungen in der Allerniederung entstehen auf solchen „Sanddünen“ i.d.R. naturschutzfachlich wenig wünschenswerte Ruderalfluren aus Neophyten. Der Hauptimpuls für diesen Aspekt der Planung scheint auch hier die Lösung für überschüssiges Material zu sein. Auch hier rege ich eine ehrliche Betrachtung an und schlage vor, die Lagerfläche schlicht mit einer Aufforstung eines Primärwaldes zu beplanen. Angesichts der großflächigen Verluste unserer Landschaften hinsichtlich der Nutzungspotentiale von Holz, wäre eine Waldneubegründung auf immerhin 3,5 ha mehr als sinnvoll. In 100 und mehr Jahren können die dann Lebenden entscheiden, wie die hoffentlich nachgewachsenen Bäume genutzt/ oder nicht genutzt werden sollen.</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung meiner Anregungen.</p>	<p>Zu Punkt zwei: Für die Herstellung der Sanddünen soll lediglich der sandige, nährstoffarme Unterboden genutzt werden und nicht der nährstoffreiche Oberboden. Somit sollen hier magere Standorte für darauf angewiesene biotopspezifische Arten entstehen. Sanddünen sind ehemals natürliche Bestandteile einer Flussaue und dienen zudem der Biodiversität. Erfahrungen mit der Gestaltung von Sanddünen bestehen aus der Braunschweiger Okeraue, wo sich diese zu naturschutzfachlich wertvollen Biotopen entwickelt haben.</p>	<p>Vorhabenträgers das Bodenschutzkonzept des Gutachters Röhrs & Herrmann ist, das als Anlage 6 dem Antrag beigelegt hat. Insofern ist im Zuge der Planung an dieser Stelle mehr erkundet worden, als z. B. im Verfahren „Renaturierung der Schunter im Bereich Butterberg“. Der Argumentation des Vorhabenträgers kann gefolgt werden.</p> <p>Die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes sind bei dem Bodenauftrag im Bereich der Lagerfläche und den Sanddünen zu beachten. Der Einbau von Oberboden auf der Lagerfläche ist nach dem Bodenschutzkonzept nur in geringem Umfang vorgesehen und im Rahmen einer Funktionsverbesserung zulässig.</p> <p>Zum Bodenauftrag werden Nebenbestimmungen formuliert, die die Pflichten konkretisieren.</p>
<p>Landesjägerschaft Braunschweig, Äußerung vom 01.09.2024</p> <p>Eine Besucherlenkung und Ruhebereiche werden ausdrücklich befürwortet, sollten aber konkreter geplant werden. In den letzten Jahren sind durch langanhaltende Überschwemmungen vermehrt Wildtiere ums Leben gekommen (Fallwild). Die Schunteraue ist sehr schmal und von Bebauung und Straßen begrenzt, so dass im Hochwasserfall je nach Wasserstand kaum trockene Bereiche verbleiben, auf die sich Wildtiere, vor allem Rehe und Hasen zurückziehen können. Allein im letzten Jagdjahr sind im betroffenen Jagdbezirk Querum-Gliesmarode 23 Rehe von 35 Rehen (planmäßiger Abschuss 20 Rehe im Jahr) als Fallwild gefunden worden (Abschussliste 2023/2024), ein Großteil während andauernd hoher Wasserstände. Neben Verkehrsunfällen kommen Wildtiere häufig in Umzäunungen zu Tode, wenn sie aus überfluteten Bereichen der Schunteraue flüchten müssen. Die Tiere müssen, wenn sie entdeckt werden getötet werden, um sie von ihren Leiden zu erlösen. Was Wildtiere angeht, wird deshalb als Kompensation für Lebensraumverlust durch im Zuge der Renaturierung zu erwartende häufigere Überflutungen und Vernässungen konkret eingefordert, dass gezielt (Wild)Ruhezonen erhalten und entwickelt werden, die je nach Wasserstand als Rückzugsräume für Wildtiere dienen.</p>	<p>Stellungnahme vom 04.09.2024</p> <p>Häufigere Überflutungen sind lediglich im Bereich der neuen Flutmulden zu erwarten. Eine Kompensation für Lebensraumverlust hält der WVMO für nicht erforderlich.</p>	<p>Es besteht ein Erörterungsbedarf zum „Wildruhekonzept“ wegen der unterschiedlichen Einschätzung der Folgen der Maßnahme.</p> <p>Der Leiter der Erörterung bittet deshalb den Vorhabenträger und die UNB um Stellungnahme, ob ein Wildruhekonzept aus dortiger Sicht erforderlich ist. Der Vorhabenträger wiederholt seine schriftlich vorgetragene Position, die UNB erklärt, dass häufigere Überflutungen lediglich im Bereich der neuen Flutmulden zu erwarten sind. Ein Lebensraumverlust für Wildtiere - womit hier nur jagdbares Wild gemeint ist - tritt nicht ein.</p> <p>Eine Kompensation erscheint somit nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Dazu sollte im Plangebiet, systematisch im Anhalt an die Topografie ein (Wild)Ruhezonen-Konzept ausgehend von bestehenden Strukturen entwickelt und mit den örtlichen Jagdpächtern abgestimmt werden.</p> <p>Beispielhaft werden entlang der Schunter folgende geeigneten Bereiche genannt:</p> <p>(1.) Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstücke 81/27, 81/28, 81/29. An der Geländekante zur Aue. Hier könnte Boden abgelagert und darauf - anschließend an einen vorhandenen Schlehenbusch – als Ruhezone ein Feldgehölz bzw. eine breitere Hecke angelegt werden.</p> <p>(2.) Gemarkung Querum, Flur 6, Flurstücke 338/1 und angrenzende Flurstücke. Es handelt sich um ehemalige Gärten, die bei Hochwasser nicht überschwemmt werden und in die sich Wildtiere zurückziehen, mit verfallenen Gebäuden und Resten alter Umzäunungen. Überwiegend verfallene Gebäude und Umzäunungen sollten entfernt werden, Gehölzbewuchs sollte gepflegt und ergänzt werden, damit dieser Bereich als Wildruhezone dienen kann.</p> <p>(3.) Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstücke 58/5, 59/5, 59/9, 59/8 60/4. Entlang des Hondelager Weges bleiben bei Hochwasser am Rand der Schunteraue Teilflächen trocken. Es sollte geprüft werden, inwieweit erreicht werden kann, dass überwiegend verfallene Gebäude und Ablagerungen entfernt werden und dieser Bereich als Wildruhezone dienen und bepflanzt werden kann.</p> <p>(4.) Gemarkung Querum, Flur 4, 86/3. Die „Sandbergswiese“ wurde von der Stadt für die Schunterrenaturierung angekauft. Es sollten neben Vernässungen durch Bodenumlagerung und Bepflanzung anschließend an ein vorhandenes Gehölz (tlw. ehemaliger Garten) am Feuerbergweg sowie eine oder mehrere bei Hochwasser trockene „Inseln“ in der Fläche gezielt als bepflanzte Wildruhezonen entwickelt werden. Die Wasserstände bei den Hochwasserereignissen sind bekannt und es sollte möglich sein, den Boden aus den zu schaffenden Flutrinnen gezielt so umzulagern, dass an geeigneten von der Topografie her höheren Stellen trockene Bereiche entstehen, die bepflanzt werden können.</p> <p>(5.) Gemarkung Querum, Flur 1, Flurstück 33/8. Der betreffende Bereich ist der „Freien Landschaft“ zuzuordnen und dient bei Hochwasser in der näheren Umgebung als einziger Rückzugsraum für Wildtiere, der nicht überschwemmt wird. Es sollte planungsrechtlich und bauordnungsrechtlich sichergestellt</p>	<p>Ein (Wild)Ruhezonen-Konzept ist nicht Aufgabe des WVMO. Dies könnte im Nachgang mit der UNB entwickelt werden.</p> <p>Wird im Zuge der Ausführungsplanung geprüft, soweit verfügbar und nach Bodenschutzkonzept geeignet.</p> <p>Das Entfernen von verfallenen Gebäuden und Resten alter Umzäunungen ist nicht Aufgabe des WVMO.</p> <p>Das Entfernen von verfallenen Gebäuden und Resten alter Umzäunungen ist nicht Aufgabe des WVMO.</p> <p>Wird im Zuge der Ausführungsplanung mit der UNB angesprochen. Ablagerungen führen schon zu etwas hochwasserfreieren Bereichen. Kurze Fluchtdistanz in die hochwasserfreien Randbereiche.</p> <p>Ist nicht Aufgabe des WVMO bzw. nicht Bestandteil der aktuellen Planung des WVMO, Fläche nicht verfügbar.</p>	<p>(1) Kein Erörterungsbedarf</p> <p>(2) Erörterung ist auf der grundsätzlichen Ebene hinsichtlich der Erforderlichkeit des Wildruhekonzepts erfolgt.</p> <p>(5) Nicht Gegenstand der beantragten Maßnahme</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>werden, dass dieser Bereich nicht durch Bebauung und/oder Umzäunung der freien Landschaft entzogen wird. Ggf. könnte im Zuge eines Projektes der dortige Zulaufgraben zur Schunter renaturiert werden und in dem Zuge die betreffende Fläche als Ruhezone entwickelt werden.</p> <p>(6.) Gemarkung Querum Flur 3, Flurstück 164/4. Es handelt sich um ein größeres Flurstück im Eigentum der Evangelischen Landeskirche. Die tatsächliche Nutzung sind Acker, Gehölz und diverse gezäunte Gärten. Diese Fläche ist bei Hochwasser in diesem Schunterabschnitt der einzige Rückzugsraum der nicht überschwemmt wird. Es sollte mit der Landeskirche verhandelt werden, dass die Flächen so entwickelt werden, dass hier eine Wildruhezone entstehen kann.</p> <p>(7.) Gemarkung Querum, Flur 3, Flurstücke 166/1, 166/2, 168/16 usw. Der Bereich „Die Große Wiese“ (und „Am Kehrbeeke“) bestand wie der Name sagt, historisch gesehen aus feuchten Wiesenflächen, Röhrichten und Gehölzen. Nachdem der dortige Fußweg vom Ende der Straße Kehrbeeke zum Bienroder Weg aufgegeben und teilweise rückgebaut wurde, wurden die ehemals unter diesem Weg hindurchführenden Rohrdurchlässe verschlossen und damit unter anderem das kleine aus dem Querumer Wald kommende Fließgewässer Kehrbeeke faktisch gekammert, so dass das gesamte Gebiet dauerhaft mit Wasser überstaut und stark versumpft ist. Damit ist die überwiegende Zeit des Jahres und vor allem auch bei Hochwasser diese ehemals feuchte Wiesen- und Gehölzlandschaft den Wildtieren als Lebens- und Rückzugsraum entzogen worden. Die Durchgängigkeit des Fließgewässers Kehrbeeke in die Schunter ist soweit wir das überblicken nicht mehr gegeben. Es wird vorgeschlagen, durch den im Zuge der Schunterrenaturierung geplanten Zu-/Ablauf zur Auenanbindung (M 41) und ggf. weitere Wasserstands regelnde Maßnahmen, einen naturverträglichen Wasserstand dieses Gebietes mit moderat reguliertem Anstau zu bewirken, so dass hier neben vernässten Bereichen und temporären Stillgewässern wieder ehemals vorhandene, auentypische artenreiche Landschaftselemente wie Feuchtwiesen, Röhrichte und Gehölze der Weich- und Hartholzau erhalten bleiben bzw. wieder entstehen können. Damit könnte das Gebiet auch wieder seine Funktion als Rückzugsraum und Wildruhezone im Hochwasserfall erfüllen.</p> <p>(8.) Auch der Bereich Steinhorstwiese ist als Rückzugsraum und Wildruhezone im Hochwasserfall geeignet und erfüllt auch diese Funktion derzeit eingeschränkt. Denn der Bereich wird durch Trampelpfade ausgehend vom Regenwasservorfluter/Pumpwerk in Fortsetzung der Straße Steinhorstwiese in Richtung Schunter erheblich gestört. Die Planung sieht hier unter anderem die Schaffung eines Stillgewässers vor. Hier sollte die Planung</p>	<p>Ist in Verhandlung, Ergebnis offen.</p> <p>Unterliegt der Einschätzung der UNB. Das Gebiet befindet sich in einem auentypischen Zustand und erfüllt die entsprechenden Funktionen. Aus diesem Grund sind in diesem Bereich keine Maßnahmen geplant. Darüber hinaus befinden sich in den nördlichen Teilen dieses Gebietes ebenfalls höher gelegene Bereiche, welche im Hochwasserfall vom jagdbaren Wild aufgesucht werden können</p> <p>Wird im Zuge der Ausführungsplanung geprüft, soweit verfügbar und nach Bodenschutzkonzept geeignet.</p>	<p>Der Vertreter der Landesjägerschaft erläutert die Äußerung der Landesjägerschaft und weist besonders auf folgende Punkte hin:</p> <p>Die Maßnahme M 41 sollte noch einmal betrachtet werden: Es sollte keine maximale, sondern eine „geregelte“ Versumpfung angestrebt werden. Auch der Bereich der Einmündung der Kehrbeeke in die Schunter sollte optimiert werden. Das könnte gemeinsam während der Bauphase umgesetzt werden. Der Vorhabenträger sagt eine Prüfung in der weiteren Ausplanung und soweit möglich in der Umsetzung zu.</p> <p>(8) Anregung wird von WVMO aufgenommen; kein Erörterungsbedarf</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>optimiert werden, d.h. die Lage des Stillgewässers angepasst, vorhandener Gehölzbewuchs geschont und ergänzt werden und durch besucherlenkende Maßnahmen (gezielte Bepflanzung, Lage und Ausformung des Stillgewässers, etc.) eine größere Ruhezone gestaltet werden, die bei Hochwasser nicht überstaut wird.</p> <p>(9.) Gemarkung Gliesmarode, Flur 3, Flurstücke 97/56, 97/58, 97/60. Durch einen Flächentausch (Flurstück 97/65) kann hier ein bepflanzter Randstreifen an der Mittelriede geschaffen werden, der im weiteren Umfeld des Vorhabens als Rückzugsraum und Wildruhezone im Hochwasserfall geeignet wäre, weil dieser Bereich im Hochwasserfall nicht überstaut wird. Für die genannten Bereiche sollte außerdem geprüft werden, ob mit einer Ausweisung als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ und mit einer Überarbeitung der Landschaftsschutzgebietsverordnung über Betretungsverbote Wildruhezonen entstehen können.</p> <p>Baubedingte „Zufahrten“ müssen nicht nur aktiv zurückgebaut werden, sondern mit gezielten Bepflanzungen oder durch Einzäunung bzw. Tore bei Wiesenzufahrten versperrt werden, sonst können dauerhafte Trampelpfade und Wege im LSG und in Ruhezonen hinein entstehen. Ein Beispiel ist am Beginn des Wöhrdenweges an der Bevenroder Straße zu sehen, wo im Zuge der Herstellung eines Kleingewässers und für die Gewässerpflege an der Schunter in die Wiesen gefahren wurde. Eine wilddurchlässige Einzäunung entlang Wöhrdenweg und Tore an Wieseneinfahrten, sowie abschnittsweise Gebüsche/Hecken sollten zur Besucherlenkung eingesetzt werden. Ziel sollte sein, dass die renaturierten Wiesenbereichen nicht betreten werden. Wie bereits vorgeschlagen, sollte zum Beispiel zusätzlich über die LSG-VO die Schunterau mit Betretungsverboten, ganzjähriger Anleinplicht für Hunde usw. vor Störungen geschützt werden.</p> <p>Bei der Gestaltung von Flutmulden sollten an geeigneten Stellen Überfahrten (ggf. mit Rohrdurchlass) für die Pflege (Mahd) zwischen Flutmulde und Schunter eingeplant und mit den als Bewirtschafter in Frage kommenden Landwirten abgestimmt werden.</p> <p>Die Hundebadestelle M 8 sollte verlegt werden, um dort die Bäume (Weiden) zu erhalten und die wertbestimmenden Bereiche zu schonen. Es gibt bereits gegenüber eine „Hundebadestelle“ an der Brücke die ggf. etwas ausgebaut bzw. befestigt werden könnte und am Zuweg zur Brücke gegenüberliegend ist ebenfalls eine „Hundebadestelle“ entstanden, die genutzt und ausgebaut bzw. befestigt werden könnte, anstatt so etwas neu zu bauen.</p> <p>Gegen die Aussichtshügel am Feuerbergweg und am Hondelager Weg bestehen grundsätzliche Bedenken, weil von diesen</p>	<p>Nicht Bestandteil der vorgelegten Planung</p> <p>Nicht Bestandteil der vorgelegten Planung. WVMO nicht zuständig</p> <p>Kann in Abstimmung mit der UNB im Zuge der Ausführungsplanung bedacht werden</p> <p>Lage wird im Zuge der Ausführungsplanung überprüft</p> <p>Eine Bepflanzung kann in die Ausführungsplanung übernommen werden, in</p>	<p>(9) Keine Maßnahmen geplant. Keine Erörterungsnotwendigkeit in diesem Verfahren.</p> <p>Der Bereich Wöhrdenweg ist nicht Bestandteil der Planung</p> <p>LSG-VO wird im Zuge der Maßnahme nicht geändert; Anregung an UNB</p> <p>Überfahrten: Wird als Anregung gewertet, Flächenpflege soll durch UNB erfolgen</p> <p>Der Anregung „Verlegung der Hundebadestelle“ soll bei der weiteren Ausplanung nachgegangen werden.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>erhöhten Punkten Störungen der nur schmalen Schunteraue ausgehen. Wildtiere haben entsprechende Fluchtdistanzen und seltene Vogelarten wie Wachtelkönig, Kiebitz usw. können gestört werden, weil die schmale Schunteraue schlichtweg nicht großräumig genug für solche Aussichtspunkte ist. Sie sollten aber zumindest im Fußbereich und seitlich auslaufend mit Sträuchern bepflanzt werden, damit sich von dort keine Trampelpfade in die Aue hinein bilden und keine mitgeführten Hunde die möglicherweise von dort oben Wildtiere erblicken von den Hügeln in das vorliegende Gebiet laufen. Keinesfalls sollten die Hügel mit Sitzbänken „möbliert“ werden, damit sich dort nicht dauerhaft niedergelassen wird, Trinkgelage stattfinden usw. sondern eben nur ein Aussichtspunkt für kurze Ausblicke entsteht, aber keine dauerhafte Störung.</p> <p>Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gehen, sollten nach den Renaturierungsmaßnahmen vorrangig durch örtliche Erwerbslandwirte gepflegt (gemäht, beweidet) werden, die durch das Projekt ansonsten Fläche verlieren. Hobbytierhalter erscheinen für eine Pflege (Beweidung) weniger geeignet, da in der Regel Pferde ganzjährig gehalten werden, Unterstände und Schuppen gebaut werden, allerlei Dinge gelagert werden, auf den Flächen geritten wird, Hunde laufen und durch häufige Anwesenheit Unruhe entsteht. Dort wo mit unkontrolliertem Betreten zu rechnen ist, sollte eine landschaftsgerechte Zäunung erfolgen (zwei oder drei Stahldrähte, ggf. zeitweise mit Strom, Tore an Einfahrten), womit Besucher abgehalten und auch die Möglichkeit gegeben wäre, zu mähen und/oder (zeitweise/periodisch) zu beweiden. Auch die Jagdpächter sollten in Pflegemaßnahmen eingebunden werden.</p>	<p>Abstimmung mit der UNB. Eine Möblierung ist von Seiten des WVMO nicht vorgesehen</p> <p>Liegt nicht in Zuständigkeit des WVMO</p>	<p>Die Möblierung ist nicht beantragt oder geplant und muss nicht weiter diskutiert werden. Der Aspekt „Natur-Erleben“ ist durchaus ein bedeutender Faktor der Planung. Dieser Belang ist gegen den vorgebrachten Belang der möglichen Beunruhigung und Störung der Wildtiere abzuwägen; die Störung kann durch eine dornige Bepflanzung ggfs. minimiert werden.</p> <p>Die UNB wird in die Erörterung einbezogen und erklärt: „Für den Erhalt des Grünlandes ist eine entsprechende Nutzung erforderlich. Nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen wird eine Pflege unter Einbeziehung örtlicher Landwirte angestrebt.“.</p>
<p>Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Braunschweig, Äußerung vom 02.09.2024</p> <p>Die BUND Kreisgruppe Braunschweig begrüßt ausdrücklich die Renaturierung der Schunter, hat aber folgende Kommentare zur wasserrechtlichen Planfeststellung.</p> <p>Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch um Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.</p> <p>In der vorliegenden Form sind die Unterlagen nicht ausreichend. Während im Vorfeld für das Bodenschutzkonzept auch Flächen außerhalb des Planungsgebietes untersucht wurden, decken die Untersuchungen zu biologischen Fragestellungen nicht einmal das Planungsgebiet ab.</p>	<p>Stellungnahme vom 04.09.2024</p>	<p>Der Leiter der Erörterung bittet den Vorhabenträger und die UNB um Stellungnahme zu dem Punkt, dass die „Unterlagen nicht ausreichend“ sind. Hierzu erklärt die UNB, dass es sich um eine Fläche handelt, die rechtlich „Acker“ ist und nur temporär (und auch aktuell) brachliegt. Der Vorhabenträger wiederholt inhaltlich seine schriftliche Stellungnahme. Der BUND erklärt, dass dieser Fall grundsätzlich kritisch zu betrachten sei und grundsätzlich alle in Anspruch genommenen Flächen hinsichtlich der biologischen Fragestellungen zu untersuchen sind. Der Leiter der Erörterung bekräftigt die Grundsatzforderung des BUND. Der BUND erklärt, dass die Auslassung der Fläche in diesem speziellen Fall keine konkreten negativen Folgen habe.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Unterlagen zu einer wasserrechtlichen Planfeststellung einschließlich einer UVP-Vorprüfung sollten sämtliche Flächen, die von der Planung betroffen sind, in nachvollziehbarer Art und Weise berücksichtigen.</p> <p>Die Fläche, auf der einer der großflächigen Eingriffe „Lagerfläche zu naturschutzfachlichen Auswertung: Oberbodenauftrag und Herstellung von Sanddünen“ vorgesehen ist, wurde nicht untersucht (vgl. Kartierung der Biotoptypen, Erfassung der Arten der Roten Liste für Gefäßpflanzen, Erfassung Heuschrecken, Amphibien). Entlang der Ostgrenze der betreffenden Fläche erstreckt sich ein 10 bis 15 m breiter Streifen mit Einzelbäumen, Hecke bzw. Gebüsch, großen Steinen und brachliegenden Sandmagerrasen mit Arten der RL Gefäßpflanzen. Dieser Streifen sollte nicht befahren oder gar nicht abgedeckt werden, sondern die Vegetationsentwicklung auf der Düne mit initiieren. Möglicherweise liegen der Naturschutz- oder der Wasserbehörde Daten zu dieser Fläche vor, die dann unbedingt in den Planungen nachvollziehbar dargestellt werden sollten. Andernfalls muss eine umfangreiche Kartierung und Bewertung von Biotoptypen, RL-Arten Gefäßpflanzen, Heuschrecke, Vögeln und Amphibien im Bereich der „Lagerfläche zur naturschutzrechtlichen Aufwertung“ erfolgen. Die Darstellung (grüne Flächenfüllung) wurde nicht in allen Plänen korrekt platziert.</p> <p>Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass sich östlich der „Lagerfläche“ eine alte Schuntereschleife befindet, die einen wertvollen Wiesenbestand mit RL-Arten wie z.B. Teufelsabbiss und Sumpfschafgarbe sowie Stillgewässer aufweist, die potentiell z.B. der Knoblauchkröte als Laichgewässer dienen können. Die Sommer- und Winterquartiere dieser Amphibien, hier besonders der Knoblauchkröte, vermuten wir auch im Bereich der „Lagerfläche“. Die Fläche der ehemaligen Schuntereschleife wurde weder von der Schunterrenaturierung Hondelage-Dibbesdorf noch im vorliegenden Verfahren erfasst.</p> <p>Die Einstufung der Magerrasen südlich vom Wöhrdenweg/Kehrbeeke als RPM können wir nicht nachvollziehen und schlagen wegen der aktuell rudimentären Artenausstattung den Biotyp RSZ vor.</p> <p>Ergänzung von Wuchsorten von RL-Gefäßpflanzen, die bei der Planung berücksichtigt (geschont) werden sollten.</p> <p>Gelbe Wiesenraute: Die an der Brücke Bienroder Weg vorgesehene Flutmulde südlich der Schunter würde einen ausgeprägten Standort der Gelben Wiesenraute beeinträchtigen. Dieser Standort wurde bei der Kartierung nicht erfasst, die Pflanzen sind direkt westlich der Goldrutengruppe noch jetzt von</p>	<p>Die Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die jederzeit wieder beackert werden kann – Abschließende Bewertung durch die UNB. Davon abhängig weiteres Vorgehen.</p> <p>Nicht im Maßnahmenbereich</p> <p>Aussage des Gutachters - Überprüfung durch die UNB</p>	<p>RMP/RSZ: Fachliche Einstufung ohne Konsequenzen für die Zulässigkeit des Verfahrens.</p> <p>Gelbe Wiesenraute: Besonders, aber nicht streng geschützt. Bestandssichernde Maßnahmen im Gebiet durch Umpflanzung/Saatgutgewinnung (autochton) denkbar. Flutmulde kann nicht verlegt werden.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>der Brücke aus zu erkennen. Da der Bestand an Gelber Wiesenraute um Stadtgebiet in den letzten Jahren u.a. durch mangelnde bzw. mangelhafte Pflege stark abgenommen hat, sollte dieser Bereich unbedingt erhalten werden.</p> <p>Auch an der Brücke Bevenroder Straße sollte die Flutmulde so angelegt werden, dass der dortige Standort der Gelben Wiesenraute erhalten bleibt. Vor Kurzem wurde dieser Bereich geschlegelt, was eine Beeinträchtigung dieser Pflanzenart bedeuten kann.</p> <p>Eine Umsiedlung können wir nicht befürworten, da der neue Standort insbesondere in den ersten Jahren nach der Umsiedlung intensiv beobachtet und kompetent gepflegt werden muss.</p> <p>In diesem Zusammenhang stellt sich und die Frage, ob die Umsiedlung dieser Pflanzenart im Rahmen des Baus der Berkenbuschbrücke erfolgreich war.</p> <p>Grasnelke: Grasnelken wurden an der Kehrbeeke lediglich in Bereichen des RPM erfasst. Im südlich anschließendem UH befindet sich direkt am Trampelpfad ein weiteres Vorkommen mit mehr als 100 blühenden Strossen (s. Anhang 1).</p> <p>Heidenelke: Bisher in der Kartierung nicht erfasst sind Vorkommen der Heidenelke. Im Angang 1 findet sich ein Kartenausschnitt, zu einem über RPM und UHT verstreuten Vorkommen südlich der Kehrbeeke.</p> <p>Ein weiteres Vorkommen, dass nicht bei der Kartierung erfasst wurde, findet sich in einem kleinen Magerrasenbereich, der sich auf der Karte Anlage 14_LP1 etwas nördlich des Eintrags „Teilweise Gehölzenfernung Gewässer 1h nach Unterlagen Biodata 2023“ befindet. Dort wachsen u.a. Heidenelke (b3) und Berg-Sandglöckchen.</p> <p>Sand-Strohblume: Ein Vorkommen befindet sich im oben beschriebenen 10 bis 15 m breiten Geländestreifen entlang der Ostgrenze der Lagerfläche („Fläche zur naturschutzfachlichen Aufwertung“).</p> <p>Aussichtshügel und Sanddünen/Magerrasen:</p> <p>Außer unverbindlichen Modellen liegen derzeit noch keine konkreten Angaben zu den Aussichtshügeln vor. Die Platzierung von M22 in einem schützenswerten Biotoptyp (GMA) halten wir für nicht geeignet, daneben ist auch ein 20-m-Abstand zwischen dem Fuß des Aussichtshügels zum Hondelager Weg nicht nachvollziehbar.</p>		<p>Heidenelke wie vor, gelbe Wiesenraute</p> <p>Nebenbestimmung wie Stellungname UNB: Die Bestände sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und durch die biologische Baubegleitung zu beachten.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Der Aussichtshügel an der Kehrbeeke (M37) ist auf einer brachliegenden Magerrasenfläche geplant. In der Vergangenheit erfolgten dort Baumpflanzungen, die allerdings eingingen; dies förderte die Ruderalisierung der Fläche. Es sollte unbedingt die Schädigung der in den Luftbildern des Geoportals deutlich erkennlichen Eichen am westlichen Wegesrand sowie des nördlich angrenzenden Waldsaums vermieden werden (s. Anlage 1). Er ist darauf zu achten, dass an der Oberfläche eine mindestens 0,5 m hohe, nährstoffarme Sandschicht ausgebracht wird, damit sich wieder Magerrasen entwickeln kann. Keinesfalls sollte eine Kalkung erfolgen.</p> <p>In der Folge wird ebenso wie auf der zu erhaltenden Sandmagerrasenfläche an der Kehrbeeke eine jährliche, späte Mahd mit Abtragen des Mähguts erforderlich sein, um eine Ruderalisierung zu verhindern.</p> <p>Vor Aufschüttung des Aussichtshügels sollte der Bereich am nördlichen Trampelpfad auf Wildbienen bzw. Wildbienenaggregate untersucht werden, ggf. liegen beim JKI, Institut für Bienenschutz, Kenntnisse dazu vor.</p> <p>Damit der Sandmagerrasen nicht beeinträchtigt wird, sollten die erforderliche Befahrung für die Umsetzung der Maßnahmen unbedingt südlich des Trampelpfades erfolgen (Anlage 1, orangefarbene Linie). Auch im Bereich dieses Trampelpfades ist auf den Schutz von Wildbienen zu achten.</p> <p>Auf den UHT-Flächen südlich des RPM breiten sich zunehmend auf dem Magerrasen Goldrute und Rainfarn aus, die zurückgedrängt werden müssen.</p> <p>Die Magerrasenflächen an Wöhrdenweg/Kehrbeeke und der geplante Aussichtshügel sollten gegen Befahren nicht nur in der Bauzeit gesichert werden.</p> <p>Analog gilt für sämtliche Aussichtshügel und Sanddünen insbesondere auf der „Lagerfläche zur naturschutzfachlichen Aufwertung“. Vor Inanspruchnahme als Lagerfläche sollte genau abgegrenzt werden, wo sich erhaltenswerte Gehölzbestände und Magerrasenflächen z.B. im östlich Randbereich der Fläche befinden. Es sollte eine ausreichend breite Pufferzone zum abgelagerten Bodenmaterial eingehalten werden, so dass diese Bereiche nicht durch z.B. Einspülung von Nährstoffen beeinträchtigt werden. Damit der Bereich für den Naturschutz langfristig entwickelt und erhalten wird, ist eine adäquate Pflege (z.B. jährliche Mahd) erforderlich.</p> <p>Auch die übrigen Aussichtshügel und die Fläche zur naturschutzfachlichen Aufwertung sollten gepflegt werden, um</p>		<p>nährstoffarme Sandschicht: es besteht Einvernehmen mit UNB und Vorhabenträger</p> <p>Erörterung Wildbienen: Der Leiter der Erörterung bittet diesbezüglich die UNB um Stellungnahme, die sinngemäß Folgendes erklärt: Die Gruppe der Wildbienen beinhaltet keine streng geschützten Arten. Darüber hinaus werden im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen diverse Sonderbiotope angelegt, welche Wildbienen als neue Lebensräume zur Verfügung stehen. Diesbezüglich erscheint nach der Erörterung keine spezifische Nebenbestimmung notwendig.</p> <p>UHT-Flächen: Fachlich begründete Feststellung, unabhängig vom Vorhaben; wird als Anregung hinsichtlich der Bewirtschaftung, also in Richtung UNB aufgenommen.</p> <p>Kein weitergehender Erörterungsbedarf</p> <p>Notwendigkeit einer Pflege wird als Anregung aufgenommen. Kann WVMO nicht umsetzen, aber die UNB.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>eine hohe Artenvielfalt langfristig zu sichern. Andernfalls wird sich voraussichtlich eine Vegetation mit Dominanz von Goldrute, Brennnessel, Rainfarn einstellen und längerfristig eine Verbuschung einsetzen.</p> <p>Initialpflanzungen von Bäumen:</p> <p>Hinsichtlich der Initialpflanzungen von Bäumen bitten wir um Mitteilung, wo genau diese Pflanzungen vorgesehen sind. Es sollte darauf geachtet werden, dass genügend baumfreie und besonnte Bereiche erhalten bleiben, um eine optimale Artenvielfalt in der Schunter oder trockenheitsgeprägter Biotoptypen (Düne, Magerrasen auf Aussichtshügeln, UHT und Sandmagerrasen) zu erreichen.</p> <p>Darüber hinaus könnten zu umfangreiche Baumbepflanzungen der Förderung von Wiesenvögeln widersprechen. Im Bereich Butterberg konnten beispielsweise im Frühjahr 2024 Kiebitze gesichert werden, für die freie Wiesenflächen von hoher Bedeutung sind.</p> <p>Der Kiebitz muss weit schauen können. Es braucht für die Brut nahezu baum- und heckenfreie Flächen (ca. 1-3 ha). Die Flächen müssen zu Beginn der Brutzeit kurzrasig sein oder alternativ eine lückige Vegetation aufweisen. Darüber hinaus dürfen sie nicht zu früh gemäht werden. Die Brutzeit startet im März, die Jungvögel sind nach ca. 70 Tagen flugfähig (Mitte Mai bis Mitte Juni).</p> <p>Flächen die groß genug wären, sind in der beigefügten Karte (Anlage 2) eingezeichnet (in blau sind Hecken und Bäume eingezeichnet).</p> <p>Zu Förderung des Wachtelkönigs als weitere mögliche Zielart werden dagegen eine deckungsreiche Vegetation von 25-100 cm Höhe und eine Fläche von ca. 4 ha benötigt. Er beginnt seine Brut am Mitte Mai, die Aufzucht der Jungen ist erst im August beendet.</p> <p>Um beide Arten zu fördern, schlagen wir vor, einen Managementplan für die Wiesenpflege zu entwickeln.</p> <p>Amphibiengewässer:</p> <p>Bei Anlage der Amphibiengewässer sollte auf eine ausreichende Tiefe geachtet werden, sie sollten nicht vor Juli austrocknen. Angesichts des Klimawandels mit längeren Dürrezeiten ist 1 m Tiefe, wie im Bodengutachten für Bereiche mit sulfatsaurem Material gefordert, zu gering. Es ist zu überlegen, in diesem Fall die Gewässer in Bereiche zu verlegen, in denen kein sulfatsaures Material zu erwarten ist (M10, 12, 13, 15, 18, 44).</p>	<p>Alle o.g. Punkte sind durch die UNB zu bewerten und in die folgende Ausführungsplanung einzuspeisen. Vorgaben für die ökologische Baubegleitung sind zu formulieren.</p> <p>Alle o.g. Punkte sind durch die UNB zu bewerten und in die folgende Ausführungsplanung einzuspeisen. Vorgaben für die ökologische Baubegleitung sind zu formulieren.</p> <p>Lage und Tiefe der Stillgewässer wird durch die UNB im Zuge der Ausführungsplanung und Ausführung festgelegt. Es werden verschiedene Tiefenbereiche angestrebt.</p>	

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Flutmulde/Altarm (M 23):</p> <p>Für den Aushub der (M 23) westlich des Fuß- und Radweges über die alte Schunterbrücke und entlang der ehemaligen Trasse der Bevenroder Straße schlagen wir vor, ihn nichtflächig auszubringen, sondern zumindest eine größere Aushubmenge an der Böschung des Straßendamms abzulagern. Dabei könnte für den Streifen westlich des Fuß/Radwegs eine Aufhöhung auf das Niveau der bisherigen Dammkrone entlang der Westböschung erfolgen, die den Blick in die Aue auch künftig gewährleistet.</p> <p>Flutmulden, Amphibiengewässer generell:</p> <p>Bevor die Flutmulden und Amphibiengewässer angelegt werden, bitten wir um erneute Begutachtung der Vegetation an diesen Stellen. Falls weitere geschützte Pflanzenarten dort gefunden werden, sollte geprüft werden, ob durch geringe räumliche Verschiebung dieser Maßnahmen ein Konflikt vermieden werden kann.</p> <p>Aueanbindung:</p> <p>Für die Aueanbindung wird die „Sicherung des überströmten Ufers“ als erforderlich angesehen. Aus den Unterlagen geht hervor, dass dafür Kiesschüttungen verwendet werden sollen. Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen: Wenn eine eigendynamische Entwicklung der Schunter angestrebt wird, warum muss dann die Aueanbindung gesichert werden? Wenn eine Sicherung erforderlich ist, besitzt eine Kiesschüttung die erforderliche Stabilität?</p> <p>In Ergänzung zur Planfeststellung schlagen wir darüber folgende Maßnahmen vor, um die Biodiversität zu steigern:</p> <p>Die Wiesenfläche mit dem Bestand an Sumpfdotterblume sollte so gepflegt werden, dass diese gefördert wird und der Altenbestand an Pflanzen sich langfristig positiv entwickelt. Wir regen an, mit dem Flächeneigentümer zu vereinbaren, dass zumindest der Bereich um die Sumpfdotterblume nicht vor Mitte August gemäht wird, um das Aussamen sicherzustellen. Die Sumpf-Schafgarbe ist auf dieser Fläche gut vertreten und sollte ebenfalls gefördert werden. Durch begleitendes Monitoring sollte die Entwicklung der Fläche hinsichtlich der Arteninventars erfolgen, dabei sollte auch die Ansiedlung von Arten wie z.B. Teufelsabbiss, Kümmelblatt, Flohkraut aus in der Region bestehenden Vorkommen überprüft werden.</p>	<p>Wird geprüft, in wie weit mit dem Bodenschutzkonzept vereinbar</p> <p>Fließt in die Vorgaben für die ökologische Baubegleitung ein.</p> <p>Wurde geprüft, auf die Kiesschüttung wird verzichtet und die Entwicklung im Rahmen der Bedarfsunterhaltung überprüft.</p> <p>Alle o.g. Punkte sind durch die UNB zu bewerten und in die folgende Ausführungsplanung einzuspeisen. Vorgaben für die ökologische Baubegleitung sind zu formulieren.</p>	<p>Wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Vertreterin des BUND erläutert die Äußerung des BUND und weist ergänzend und besonders auf folgende Punkte hin:</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
		<p>Die Goldrute „boxt“ sich u. a. im Planungsgebiet durch. Der vorhandene Bestand an Gelber Wiesenraute sollte unbedingt erhalten bleiben. Dies könnte u. a. durch Aussaat erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Standort an der Flutmulde unter der Brücke Bevenroder Straße. Die Unterhaltung sollte so erfolgen, dass keine Verbuschung des Bereichs erfolgt und das Mähgut sollte abtransportiert werden.</p> <p>Auf Rückfrage wird seitens der UNB bestätigt, dass es für die Gelbe Wiesenraute im Bereich der Berkenbuschbrücke kein Monitoring gibt.</p> <p>Im Bereich der Maßnahme M 33 sollte kein Eingriff in die dort bestehende Gehölzgruppe erfolgen.</p> <p>Im Bereich östlich des Bienroder Wegs wurden Weiden gepflanzt. Diese sollten umgepflanzt werden. Der Bereich sollte weitgehend gehölzfrei bleiben. Bäume zur Böschungssicherung wären sinnvoll.</p> <p>Der Bereich nördlich der Maßnahmen M 32 bis M 35 sollte möglichst nicht befahren werden.</p> <p>Die im Bereich der Maßnahme M 37 vorhandenen Eichen sollten geschützt werden.</p> <p>Im Bereich der Maßnahme M 25 sollte der Boden möglichst auf die vorhandene Straßenböschung aufgebracht werden.</p> <p>Die Maßnahme M 22 sollte Richtung Hondelager Weg verschoben werden. Die Südseite des Aussichtshügels sollte mager gestaltet werden.</p> <p>Im Bereich der Maßnahmen M 8 und M 13 sollte keine Bepflanzung erfolgen, um den Lebensraum für Wiesenvögel zu erhalten. Die Aussaat von Futterpflanzen (z. B. Kreuzdorn) sollte in Erwägung gezogen werden. Dieser Bereich sollte erneut betrachtet werden.</p> <p>Bei der Anlage der Amphibiengewässer ist unbedingt darauf zu achten, dass ein Zugang in diese Gewässer für die Amphibien von den angrenzenden Wiesen aus möglich ist.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
		<p>Im Bereich der Maßnahme M 25 sollten die vorhandenen Gehölze möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der WVMO erklärt hierzu: Der Verbuschung der Flutmulden muss allein zur Gewährleistung ihrer Funktion für den Hochwasserabfluss entgegengewirkt werden; die Weiden vor der Brücke am Bienroder Weg sind dort fehl am Platz und sollen umgepflanzt werden; der Verlagerung der Maßnahme M 22 scheint nichts entgegenzustehen.</p> <p>Der WVMO sagt eine Prüfung der übrigen Punkte in Abstimmung mit der UNB zu. Eine Umsetzung soll nach Möglichkeit erfolgen.</p>
<p>Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig (UWB), Stellungnahme vom 11.10.2024</p> <p>Die Maßnahme dient der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Planung ist vom Maßnahmenträger mit der UWB von Beginn an abgestimmt worden. Es bestehen daher keine Bedenken. Zur Beurteilung des Antrages sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG vom 19. Februar 2010) sowie die Oberflächengewässerverordnung (OGewV vom 20. Juli 2011) anzuwenden.</p> <p>Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands/Potentials vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.</p> <p>Im Planungsgebiet sind Maßnahmen erforderlich, die das ökologische Potential der Schunter verbessern. Vor diesem Hintergrund begrüßt die UWB das Vorhaben ausdrücklich.</p> <p>Es werden Flutrinnen angelegt; diese sind nicht automatisch Bestandteil der Schunter, gleichwohl aber als zeitweise wasserführende Gerinne Gewässer im Sinne des NWG. Ich stufe sie als neue Gewässer als Gewässer dritter Ordnung ein. Die Unterhaltung muss durch den Eigentümer, die Stadt Braunschweig, gesichert sein, damit es nicht zu einer Beeinträchtigung der belange Dritter, insbesondere durch erhöhte Wasserstände bei Hochwasser kommt.</p>		<p>Die Gewässerunterhaltung der Flutrinnen muss bis zum Abschluss des Verfahrens geklärt sein, damit es nicht zu Nachteilen für die Anlieger kommt. Vorgesehen ist eine Übernahme der Unterhaltung durch die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE BS), Stellungnahme vom 16.08.2024</p> <p>Gegen die geplante Renaturierung der Schunter in Braunschweig im Bereich zwischen Borwall und Bienroder Weg werden unsererseits keine Einwände erhoben.</p> <p>Auf folgende Berührungspunkte mit den Kanälen der SE BS wird allerdings hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Falls es durch die geplanten Maßnahmen zu einer Reduzierung der Überdeckung von Kanälen kommt oder entgegen der bisherigen Planungen Anpassungen der Kanäle erforderlich sein sollten, sind die Planungen im Detail mit uns abzustimmen. Maßnahmen im unmittelbaren Bereich von Einleitstellen der Regenwasserkanalisation sind ebenfalls mit uns abzustimmen. 	<p>Stellungnahme vom 19.08.2024</p> <p>Der Wasserverband dankt für die Stellungnahme der Stadtentwässerung Braunschweig (SE BS) und begrüßt, dass keine Einwände vorgebracht werden. Soweit es Berührungspunkte mit den Kanälen der SE BS gibt, der Leitungsbestand wurde im Vorfeld abgefragt, werden Ihre Hinweise im Rahmen der Ausführung berücksichtigt:</p> <p>Falls es durch die geplanten Maßnahmen zu einer Reduzierung der Überdeckung von Kanälen kommt oder entgegen der bisherigen Planungen Anpassungen der Kanäle erforderlich sein sollten, werden die Planungen im Detail mit der Stadtentwässerung abgestimmt. Maßnahmen im unmittelbaren Bereich von Einleitstellen der Regenwasserkanalisation werden ebenfalls im Detail mit der Stadtentwässerung abgestimmt.</p>	<p>Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Stellungnahme vom 30.08.2024</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme zu „Schunterrenaturierung Querum – Bienroder Weg bis Borwall -“ wird aus Sicht des LAVES, Dezernat Binnenfischerei ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Das Dezernat Binnenfischerei war im Rahmen der Planungen eingebunden. Ich gehe davon aus, dass, wie auch bei bereits umgesetzten Maßnahmen, eine kontinuierliche Einbindung und ggf. erforderliche Abstimmung / Rücksprache auch während der Bauumsetzung erfolgt. Seitens des Dezernats Binnenfischerei bestehen daher keine Einwände gegen die beantragte Maßnahme.</p>	<p>Stellungnahme vom 01.09.2024</p> <p>Die Stellungnahme des LAVES - Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren "Schunter Querum" beantwortet der Wasserverband Mittlere Oker wie folgt:</p> <p>Der Wasserverband dankt für die Stellungnahme des LAVES und begrüßt, dass keine Einwände vorgebracht werden. Es ist ausdrückliches Ziel des Maßnahmeträgers, das LAVES weiter in den Planungs- und Ausführungsprozess einzubinden, so wie dies bereits im Rahmen der bisherigen Planungen erfolgt ist.</p>	<p>Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD), Oberflächengewässer, Stellungnahme vom 20.08.2024</p> <p>Diese Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) wurde vom NLWKN - Betriebsstelle Süd erstellt.</p> <p>Mit dem Schreiben vom 09.07.2023 haben Sie dem NLWKN - Betriebsstelle Süd - die Antragsunterlagen des Wasserverbandes Mittlere Oker, mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.</p> <p><u>Sachverhalt</u></p> <p>Der Antragsteller, der Wasserverband Mittlere Oker, beantragt auf einem ca. 3,2 km langen Abschnitt der Schunter in Braunschweig im Bereich zwischen Borwall und Bienroder Weg umfangreiche Maßnahmen zur Renaturierung des Fließgewässers umzusetzen. Durch die Schaffung von Laufverlängerungen, Altarmen sowie dem Einbringen von strukturverbessernden Elementen soll das Gewässer ökologisch aufgewertet und die Aue durch weitere Maßnahmen wie Flutmulden und Stillgewässer weiterentwickelt werden.</p> <p><u>Stellungnahme des GLD</u></p> <p>Kernaussage</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen begrüßt der GLD das Vorhaben ausdrücklich, da die Planung vom Maßnahmenträger mit dem GLD von Beginn an abgestimmt worden ist.</p> <p>Fachliche Hinweise</p> <p>Für die gewässerkundliche Beurteilung des Antrages sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG vom 19. Februar 2010) sowie die Oberflächengewässerverordnung (OGewV vom 20. Juli 2011) anzuwenden.</p> <p>Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands/Potentials vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.</p> <p>Das ökologische Potential der (als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft) Schunter (Wasserkörper-Nr. 15051) wurde aufgrund biologischer Defizite bei den biologischen</p>	<p>Stellungnahme vom 04.09.2024</p> <p>Die positive Stellungnahme wird begrüßt. Die Beteiligung des GLD - Oberflächengewässer im weiteren Projektverlauf, die Einbindung in die Ausführungsplanung wie auch die Ausführung selbst, wird zugesichert. Die intensive Abstimmung hat sich bewährt.</p>	<p>Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Qualitätskomponenten „Makrozoobenthos“, „Fische“ und „Wasserpflanzen/Kieselalgen“ als mäßig beurteilt (s. 3. Bewirtschaftungsplan Weser 2021-2027). Es sind demnach in jedem Fall Maßnahmen zu ergreifen, die das ökologische Potential der Schunter verbessern. Vor diesem Hintergrund begrüßt der GLD die Zielsetzungen des Vorhabens ausdrücklich, sie stimmen mit der Handlungsempfehlung für den Wasserkörper überein. Die Planung ist vom Maßnahmenträger mit dem GLD von Beginn an abgestimmt worden. Es bestehen daher keinerlei Bedenken.</p>		
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Referat „Grundwasserschutz, Altlasten, Deponien“, Stellungnahme vom 02.09.2024</p> <p>Diese Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) für die Belange des Grundwassers wurde vom LBEG im Einvernehmen mit dem NLWKN erstellt. Eine Stellungnahme des GLD für Oberflächengewässer seitens des NLWKN (Betriebsstelle Süd) wurde bereits per E-Mail am 20.08.2024 übermittelt.</p> <p>Sachverhalt Der Wasserverband Mittlere Oker hat bei der Stadt Braunschweig gemäß § 68 WHG1 die wasserrechtliche Planfeststellung für die Renaturierung der Schunter im Braunschweig im Bereich zwischen Borwall und Bienroder Weg (km 11+070 bis km 14+200) beauftragt. Die Schunter ist ein Gewässer II. Ordnung, sie gehört zum Flusssystem der Weser und mündet bei Groß Schwülper in die Oker. Im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen sollen u.a. folgende Ziele für die Schunter erreicht werden wie die Wiederherstellung der Gewässerstruktur und -dynamik, die Reaktivierung der Aueflächen sowie die Anpassung der Gewässermorphologie.</p> <p>Kernaussage des GLD Es bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die geplante Renaturierungsmaßnahme zu begrüßen.</p> <p>Fachliche Hinweise des GLD Bereich Grundwasser Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf das Grundwasser können von Seiten des GLD auf Basis der Antragsunterlagen nicht beurteilt werden. In den Antragsunterlagen befinden sich keine Angaben und Aussagen zum Bereich Grundwasser. Es wird empfohlen die Antragsunterlagen um diesen Sachverhalt ergänzen zu lassen.</p>	<p>Stellungnahme vom 03.09.2024</p> <p>Der WVMO begrüßt die Zustimmung des GLD zur Planung und dankt für die fachlichen Hinweise. Wesentliche Auswirkungen dieser Maßnahme auf das Grundwasser werden vom WVMO nicht erwartet. Die geplante leichte Aufhöhung der Niedrig- und Mittelwasserspiegel und die Anlage von Flutmulden zur Auenanbindung führen tendenziell zu einer nicht zu quantifizierenden Aufhöhung der gewässernahen Grundwasserspiegel.</p>	<p>Die Erwiderung des WVMO zum Thema Grundwasser erscheint hinreichend. Ein Bedarf für eine weitere Sachverhaltsermittlung/Ergänzung der Unterlagen wird nicht gesehen.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Einwendung vom 05.08.2024</p> <p>Die Schunter hat nach wie vor eine starke Sandtrieb- und Ackerbodenlast auf ihrer Sohle zu ertragen! Die bisher renaturierten Schunterabschnitte, mit ihren Bühnen- und Wurzelstukeneinbauten, bei Hondelage und Rühme haben gezeigt, dass die eingebrachten Kiesflächen nach einem Hochwasser, wenn die Schleppkraft des Wassers nachlässt, mit Schlamm und Sand zugesetzt werden. Damit können die Kiesstrecken ihre Funktion als Laich- und Lebensraum für die kieslaichenden Fische und für das Makrozoobenthos nicht erfüllen!</p> <p>Renaturierungsabschnitt bei Rühme (2022) Sand und Schlamm haben die Kiesflächen zugesetzt.</p> <p>Einbau von Sohlrauschen Der Einbau von Dreiecksbühnen und Strömunglenkern in den oben aufgeführten renaturierten Schunterabschnitten hat gezeigt, dass eine Freihaltung des Kieslückensystems, durch den starken Sand- und Ackerbodentrieb in der Schunter, nicht erreicht werden kann.</p> <p>Begründung: Im Jahr 1998 wurden in einem Schunterabschnitt bei Harxbüttel Bühnen und Kiesriffel angelegt. Im Jahr 2000 wurden die Vitalisierungsarbeiten überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die angelegten Riffelstrecken versandet waren und hinter den Bühnen Faulschlamm lag.</p> <p>Auch bei dem Renaturierungsabschnitt der Schunter in Hondelage (Bauzeit ab 2009) zeigten sich bei einer Untersuchung im August 2012 ähnliche negative Auswirkungen.</p> <p><u>Um die eingebrachten Kiesstrecken vom Sand und Schlamm frei zu halten, sollten Sohlrauschen in W-Form eingebaut werden.</u></p> <p>Sohlrauschen wurden in der Schunter bei Walle, im Landkreis Gifhorn, vom Unterhaltungsverband Schunter und der Aller-Oker-Lachsgemeinschaft (AOLG) aufgebaut. Als Material wurden Kindskopfsteine verwendet. Der Aufbau der Rausche muss etwas über der Niedrigwasserhöhe liegen, um ein Freihalten des Kieslückensystems zu gewährleisten.</p> <p>Die erste von fünf aufgebauten Sohlrauschen wurde im Jahr 2006 aufgebaut und hat trotz Hochwässer seine Standfestigkeit bis heute behalten.</p> <p>2006 aufgebaute Sohlrausche in der Schunter bei Walle</p> <p>Das Bild 2 zeigt die Entwicklung der Sohlrausche nach ihrem Aufbau.</p>	<p>Stellungnahme vom 16.08.2024</p> <p>Die Anregung zum Einbau von W-förmigen Sohlrauschen wird dankend aufgenommen. Der Einbau von lagestabilen W-Sohlschwellen über Sohlniveau führt zwar lokal zu einem Fließwechsel mit den geschilderten positiven Wirkungen, aber eben auch zu einem erheblichen Rückstau im Gewässer mit der Folge weiterer Sedimentationsbereiche. Daher sind gemäß Maßnahmeblatt des NLWKN, Band 10, z.B. versetzte Kiesschüttungen mit einer schuntertypischen Sieblinie zur Einengung des Profils unter Beibehaltung des bestehenden Sohlgefälles geplant. Übergeordnetes Ziel ist hier die gelenkte eigendynamische Gewässerentwicklung, deren positive Wirkung aber erst mittel- und langfristig zu erwarten ist.</p> <p>Hier ist der Wasserverband aber offen für Ausführungsvarianten im Zuge der weiteren Planung im Zusammenspiel mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst und dem Laves/Fischereikundlicher Dienst und u.a. den Angelsportverbänden.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Sohlrauschen in W-Form sind bekannt und haben sich nach fachlicher Einschätzung des Leiters der Erörterung im Bereich der Schunter (500 m oberhalb der Mündung in die Oker) bewährt. Im Maßnahmebereich liegt kein ausgeprägtes Sohlgefälle vor, sodass sich der Einbau der Sohlrauschen nicht aufdrängt.</p> <p>Die Anregung – als solche wird die Eingabe bewertet, weil eine Betroffenheit und somit ein Eingriff in die eigenen Rechte nicht besteht – wird vom Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde aber dankend und positiv aufgenommen.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Die Strömung hat unterhalb der Sohlrausche zwei tiefe Gumpen ausgewaschen. Am Ende der Gumpen hat sich eine von Sand freie Kiesfläche ausgebildet. Somit ist die gewünschte Pool-Riffel-Struktur erstanden. Die Fischfauna (Barbe-Hasel-Döbel) und das Makrozoobenthos (Libellen, Köcherfliegenlarven und weitere) haben damit benötigten Lebensraum und Laichhabitate erhalten! Besonders hervorzuheben ist das individuenreiche Vorkommen auch der Grünen Keiljugfer (Ophiogomphus cecilia) im vitalisierten Schunterabschnitt bei Walle!</p> <p>Um den Erfolg der Vitalisierung im Schunterabschnitt bei Walle zu erkennen, wurde eine Makrozoobenthos-Untersuchung und mehrere Elektro-Befischungen durchgeführt. Bitte folgende Dokumentation ansehen.</p> <p>1. Dokumentation mit rechter Maustaste anklicken. 2. Präsentation-Objekt Anzeigen anklicken.</p> <p>Die Elektrobefischungs-Aufzeichnungen 2022 des Dipl. Biologen, Ingo Brümmer, haben gezeigt, dass der Fischbestand in der vorgesehenen Renaturierungsstrecke bei Querum stark rückläufig ist. Zu erwähnen dabei ist, dass im Streckenabschnitt Fußgängerbrücke am Schützenheim von Professor Dr. Heiko Brunken (Uni Bremen) und Mitgliedern des Klub Braunschweiger Fischer Vitalisierungsarbeiten durchgeführt wurden. Dabei wurden beidseitig Bühnen aufgebaut. In Schweden wurde in einem Fluss mit 3 verschiedenen Strukturelementen untersucht, mit welcher Variante es zur einer Verbesserung des Fischbestandes kommen kann. Das Ergebnis war, dass mit dem Einbau der Sohlrausche der Fischbestand um ein Vielfaches erhöht wurde. Der Einbau von Bühnen und Steingruppen im Fluss brachte dagegen so gut wie gar nichts (Bericht aus Fischer und Teichwirt Heft 2/1997).</p> <p><u>Anbetracht der langjährigen Erfahrungen sollten beim Einbau von Kies, in dem Schunterabschnitt bei Querum, Sohlgleiten aufgebaut werden!</u></p>		
<p>Einwendung vom 01.09.2024</p> <p>Ich freue mich sehr, dass Anstrengungen unternommen werden, um die Schunter und ihre Aue im Bereich Querum ökologisch aufzuwerten. Die knappen Mittel dafür sollten aber ausschließlich für diesen Zweck eingesetzt werden. Wenn in den Unterlagen z. B. über Hundebadeplätze sinniert wird, kann ich darin keinen ökologischen Gewinn entdecken. Sie mögen das kleinlich finden,</p>	<p>Stellungnahme vom 02.09.2024</p> <p>Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gehören auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die von Ihnen so benannten Hundebadeplätze sind 2 Stellen der „Gewässererlebbbarkeit“ an dem ca. 3,3 km langen Planungsabschnitt. Hier sollen, in</p>	<p>Hundebadeplatz: Der Leiter der Erörterung erkennt keinen Eingriff in die eigenen Rechte, also keine Betroffenheit im rechtlichen Sinne. Die Eingabe wird als Anregung gewertet.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>das Beispiel ist aber anschaulich. Ich fordere also, dass derartige flankierende Maßnahmen ohne ökologischen Nutzen aus anderen Töpfen finanziert werden.</p> <p><u>Anlage von Stillgewässern</u> In der Vergangenheit sind bei der Anlage und Pflege von Stillgewässern z.B. auf der Kälberwiese am Wöhrdenweg Fehler gemacht worden, aus denen man lernen sollte. Die Teiche wurden so flach angelegt, dass sie z. T. bereits Ende Mai trocken gefallen sind, keine Chance für den Laich. Die Taktik, das Trockenfallen als Schutz gegen unerwünschten Fischbesatz zu nutzen, greift doch ohnehin nicht, wenn die Gewässer im unmittelbaren Überschwemmungsbereich der Schunter liegen. Eine den Amphibien Deckung bietende Vegetation konnte sich in den Teichen nicht einstellen, leichtes Spiel für die Reiher. Steht das Wasser länger, wie in diesem Jahr, hilft das der Amphibienpopulation. Wenn dann aber Mitte August - wie so oft - auch noch bis fast an den Gewässerrand gemäht wird freut das allenfalls die Störche. Natürlich hat man erkannt, dass es an Wassertiefe fehlt, also wird maschinell tabula rasa gemacht, entschlammt, wie es so schön heißt, gern in den Wintermonaten. Damit wird aber alles Leben, das sich eingefunden hat, vernichtet, von Libellenlarven bis im Gewässer überwintende Frösche. Die Entwicklung des Gewässers wird wieder auf Anfang zurückgedreht.</p> <p>Ich fordere also:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geplanten neuen Stillgewässer sollten im Sinne der Nachhaltigkeit im Kernbereich deutlich tiefer als 150 cm angelegt werden, ausgehend vom ursprünglichen Geländelevel, und so modelliert werden, dass sich schützende Vegetation einstellen kann. - Sollten Pflegemaßnahmen erforderlich werden, dann bitte nicht als Radikaloperation, sondern abschnittsweise nach und nach. Dieses Vorgehen sollte auch bei den <u>Maßnahmen zum Artenschutz</u>, Entschlammung der Gewässer 1a, 1c, 1d, 10 zur Anwendung kommen. - Keine Sommermahd mehr im Nahbereich der Teiche. Die Amphibienpopulationen sind mittlerweile so geschrumpft, dass wir uns keine Opfer mehr leisten können, egal wie gut gemeint eine Aktion auch sein mag. 	<p>Abstimmung mit den Landesbehörden, die interessierten Menschen in direkten Kontakt mit dem Gewässer treten können, wie es in der Regel an der Schunter nicht möglich ist. Gedacht ist hier besonders an Eltern mit Ihren Kindern, wenn zum Mensch aber auch ein Hund gehört, dann ist das aus unserer Sicht Teil der Lebensrealität, unschädlich. Der WVMO lehnt die Forderung daher ab.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt die genaue Festlegung der Gewässertiefe in Abhängigkeit vom Geländelevel im Rahmen der Ausführung. Ziel ist es, eine möglichst hohe Diversität unterschiedlicher Gewässer zu erreichen. Dazu gehören auch Gewässer, die vorzeitig austrocknen und somit Lebensraum für biotopspezifische Arten bieten, die an diese Bedingungen angepasst sind. Aufgrund des Nährstoffreichtums in der Aue ist davon auszugehen, dass sich rasch eine standorttypische Vegetation in den Gewässern einstellt. Ihre Forderung fließt insofern in die Ausführungsplanung ein.</p> <p>Die Pflege und Entwicklung dieser Stillgewässer obliegt den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde. Der Hinweis für Pflegemaßnahmen wird entsprechend berücksichtigt. Die geplanten Entschlammungen erfolgen bei den größeren Gewässern nur abschnittsweise. Kleinere Gewässer werden hingegen vollständig geräumt, da sich im Umfeld noch andere Kleingewässer befinden, die nicht bearbeitet werden. Dadurch ergibt sich ein Mosaik aus verschiedenen Gewässern in unterschiedlichen Sukzessionsstadien, was die Biodiversität fördert. Ihre Forderung fließt insofern in die Ausführungsplanung ein.</p> <p>Gerade in den ersten Jahren nach Erstellung der Gewässer ist eine Mahd bis an die Uferlinie erforderlich, um den Aufwuchs von Gehölzen zu vermeiden. Ein dichter Gehölzsaum ist bei den Auengewässern nicht zielführend, da sich bei Beschattung</p>	<p>Es besteht in der Ausgestaltung des Projektes ein erheblicher Gestaltungsspielraum seitens des Vorhabenträgers, der nur durch öffentlich-rechtliche Vorgaben und private Rechte eingeschränkt wird.</p> <p>Der Leiter der Erörterung erkennt auch hinsichtlich der Anlage der Stillgewässer keinen Eingriff in die eigenen Rechte, also keine Betroffenheit im rechtlichen Sinne. Die Eingabe wird als Anregung gewertet. Die vorgesehenen unterschiedlich tiefen Stillgewässer sind so mit UNB abgestimmt; die naturschutzfachliche Wertigkeit und die Vereinbarkeit mit Naturschutzrecht sind gegeben.</p> <p>Keine Sommermahd: kein Eingriff in die eigenen Rechte: Wird als Anregung betrachtet. Vorhabenträger hat schlüssige Pflegeplanung. Pflege der Flächen wird aber vermutlich nicht in Planfeststellungsbeschluss geregelt. Die Anlage der Stillgewässer ist auch ohne Pflege zulässig.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p><u>Maßnahme M 31, Wabe</u> Wunderbar, dass die Wabe in die Überlegungen einbezogen wird. Immer wieder kann hier z. B. der Eisvogel beim Jagen beobachtet werden. Für die Einbringung des Totholzes soll offenbar eine Zuwegung aus Richtung Ottenroder Straße mit Querung der Wabe erfolgen. Momentan folgt ein zugewachsener Trampelpfad dem Lauf der Wabe. Als unmittelbare Anliegerin (Flur 2, 156/419 und 421) ist mir wichtig, dass die Maßnahme nicht dazu führt, dass der zugewachsene Trampelpfad durch einen regelrechten Weg ersetzt wird. Wir versuchen, unsere angrenzende Wiese ökologisch aufzuwerten, u.a. durch die Anlage eines Teiches in Kooperation mit der Stadt, den wir erfolgreich weiterentwickeln. Es gibt jetzt schon genug Beeinträchtigungen durch div. „Freizeitaktivitäten“ mit Lärm und Müll. Mehr Publikumsverkehr können wir hier wirklich nicht gebrauchen. Ich fordere also, dass diese Zuwegung tatsächlich und aktiv komplett zurückgebaut wird, damit sich der alte Zustand so schnell wie möglich wieder einstellen kann.</p> <p>Die Wabe kann natürlich auch (wie auch meine Grundstücke) über die Verlängerung der Lüderitzstraße erreicht werden, wie in der Vergangenheit auch durch Großfahrzeuge der Stadt und der Bundesbahn geschehen. Leider hat der Weg dadurch erheblich gelitten. Sollte man also auf diese Variante zurückgreifen müssen, dann bitte keine Befahrung bei Nässe und Beseitigung etwaiger Schäden.</p> <p><u>Anlage „Flächen“</u> Hier wird mein Wiesengrundstück (s.o.) unter „Flächenverfügbarkeit in Verhandlung“ aufgeführt. Warum? Eine Kontaktaufnahme hat bisher nicht stattgefunden. Das Gelände bietet sich natürlich für die Anlage von Stillgewässern an, wie im vorderen Bereich ja schon geschehen. Man könnte dafür mit vergleichsweise geringem Aufwand die im hinteren Bereich der Wiese vorhandenen verschliffen wasserführenden Bodenvertiefungen nutzen.</p>	<p>keine gute Wasservegetation entwickeln kann und der Laubeintrag zu einer rascheren Verlandung führt. Erst wenn sich eine geschlossene Vegetationsdecke entwickelt hat, können die Nahbereiche zeitweise ungenutzt bleiben.</p> <p>Die Forderung wird im Zuge der Ausführung umgesetzt. (Maßnahme M 31, Wabe)</p> <p>Der Bitte wird durch die Vorgaben einer bodenkundliche Baubegleitung Rechnung getragen.</p> <p>Die Flächen waren in der ursprünglichen Planung noch für Maßnahmen angedacht, ein Kontakt mit Ihnen im Vorfeld war vorgesehen. Sollte die Anlage von Stillgewässern hier im Zuge der Ausführungsplanung wiederaufgenommen werden, wird in jedem Fall im Vorfeld mit Ihnen Kontakt aufgenommen um Ihre Zustimmung einzuholen.</p>	<p>M31: kein weiterer Erörterungsbedarf.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: zur Anlage „Flächen“ und zur Stellungnahme des WVMO hierzu:</p> <p>Stillgewässer auf den Eigentumsflächen der Einwenderin sind nicht beantragt. Über etwaige Planänderungen muss im Erörterungstermin nicht verhandelt werden. Bei Planänderungen ist die Wesentlichkeit zu beurteilen: Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung <u>kann</u> die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Anglerverband Niedersachsen, Äußerung vom 02.09.2024</p> <p>Vielen Dank für die Gelegenheit zum o.g. Planfeststellungsverfahren Stellung nehmen zu dürfen. Wir begrüßen die geplante Renaturierung der Schunter im Planungsgebiet bei Querum und halten diese Erweiterung und Ergänzung der bisherigen renaturierten Abschnitte des Gewässers für zielführend und haben keine grundlegenden Bedenken oder Einwände. Vor allem die vielfältige Planung verschiedener Maßnahmentypen wie Uferentfesselung, Strömunglenker aus Kies/Steinen und vor allem der Einbau von Tot- oder Flussholz und damit die Initiierung eigendynamischer Entwicklung wird von uns außerordentlich begrüßt und wird zu einer deutlichen Verbesserung der Struktur- und Lebensraumvielfalt der Schunter führen. Die Einbeziehung der Auenlebensräume in die Planung ist ein gutes Beispiel für Synergien von Hochwasserschutz und lateraler Verknüpfung der Lebensräume von Fluss und Aue und ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung dieser in unserer ausgebauten Kulturlandschaft seltenen und wichtigen Auengewässer.</p> <p>Wir haben aber einige Anmerkungen und Hinweise zur geplanten Umsetzung der Maßnahmen, um deren Beachtung wir bitten.</p> <p>Die Schunter ist ein wertvoller (Fisch-)Lebensraum. Um eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu verhindern bzw. signifikant abzumildern und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu verhindern, sind daher besondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, auf die die Planung nur in der Textform eingeht. Wir bitten, die Bauleitung unbedingt darauf hinzuweisen, dass diese Vorgaben einzuhalten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer auch gewässerökologisch geschulten Baubegleitung, die geplante an die Gegebenheiten vor Ort angepasste Maßnahnumsetzung erfordert viel Erfahrung und gute Kenntnisse auch der Ansprüche der Lebewesen unter Wasser. • Vorgabe detaillierter Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger und vermeidbarer Beeinträchtigungen wie Sedimenteintrag, Lagerung und Eintrag von Treib-, Schmier- und Kraftstoffen, Gehölzschutz, Schutz der Gewässersohle vor mechanischer Belastung etc.. Leider wurde bei vielen vergleichbaren Vorhaben anderer 	<p>Stellungnahme vom 03.09.2024</p> <p>Der WVMO nimmt die grundsätzliche Zustimmung des Anglerverband Niedersachsen e.V. erfreut zur Kenntnis. Sämtliche Hinweise zur geplanten Umsetzung werden in den nachfolgenden Planungs- und Ausführungsschritten berücksichtigt, soweit diese auch die Zustimmung des GLD, LAVES und der Unteren Naturschutzbehörde finden. Der WVMO wird die Hinweise dezidiert im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausschreibung mit dem Planer und der folgenden Bauleitung als Vorgabe vereinbaren, soweit inhaltlich möglich. Insbesondere der Vergabe an eine gewässerökologisch geschulte ökologische Baubegleitung gilt unser Augenmerk.</p>	<p>Kein weitergehender Erörterungsbedarf.</p> <p>Sämtliche Hinweise werden berücksichtigt, eine gewässerökologische Baubegleitung soll erfolgen.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Träger der detaillierte Text der Genehmigungsunterlagen nicht in den Ausschreibungstext übernommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der geplanten Renaturierung ist das Gewässerprofil und die Gewässersohle fachgerecht und gewässertypgerecht herzustellen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Gestaltung der Gewässersohle mit gewässer- und naturraumtypischen Gestein in entsprechend gewässertypischer Körnungsbreite sowie die Herstellung gewässertypischer vielfältiger und kleinräumig wechselnder Strömungsverhältnisse zu legen. Der Einbau gewässeruntypischer Wasserbausteine, Geotextile u. ä. ist in jedem Fall zu vermeiden und durch entsprechende Ausschreibungen und Kontrollen der Baubegleitung auszuschließen. Der Einbau von Kies zur Lebensraumaufwertung und als Laichhabitat ist grundsätzlich zu begrüßen. Vielfach wurde allerdings die Qualität und die Zusammensetzung des tatsächlich angelieferten Materials nicht ausreichend überprüft. Da andere und hier auszuschließende Stein-Kiesmischungen häufig preisgünstiger sind, besteht hier natürlich ein Anreiz für die bauausführenden Firmen dieses gewässeruntypische und daher ungeeignete Material auch einzubauen. Das Kies-Stein-Material und der Lieferant muss rechtzeitig vor dem Einbau der Bauüberwachung mitgeteilt werden. Findet nur eine Kontrolle der bereits angelieferten Kiese/Steine vor Ort statt, führt dies in der Regel dazu, dass die ggf. nicht vollständig geeigneten Stein-/Kiesmischungen akzeptiert werden. Dies ist durch genaue Bauüberwachung und Ausschreibung unbedingt zu unterbinden. Wir halten daher folgende Maßnahmen für angemessen und erforderlich: Im Rahmen der Ausschreibung sollten die zu verwendenden Gesteine wie folgt möglichst exakt beschrieben werden (Beispiel): <i>Die Stein- und Kiesschüttungen sind mit standort- und naturraumtypischem, geogenem Material herzustellen, das möglichst frei von organischen Bestandteilen ist. Die Verwendung von organisch oder mit erheblichen Schluff-/Lehmanteilen verunreinigten Lesesteinen zum Einbau in die Gewässersohle ist nicht zulässig. Aus gewässerökologischen Gründen ist die Verwendung von anderen als den zuvor angegebenen Materialien, wie gebrochenem Material und anderen nicht standort- / naturraumtypischen Steinen und Kiesen (Schotter, Hochofenschlacke, Wasserbausteine u. ä.) nicht zulässig. Ein Herkunftsnachweis der Kiese und Steine ist vom AN vor dem Einbau zu erbringen.</i> 		

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Gestaltung der Flutmulden muss unbedingt auf eine gute Ausbildung einer Niedrigwasserrinne und eines durchgehenden Gefälles geachtet werden, damit es nicht zu sogenannten „Fischfallen“ kommen kann. Restwassertümpel, die für Amphibien von Vorteil sind, können für Fische, die nach Hochwasserereignissen nicht wieder ins Hauptgewässer zurückfinden, tödlich enden. Außerdem ist die Schaffung gewässeruntypisch breiter Gewässerprofile, die zur Verschlammung und Erwärmung neigen, auszuschließen. • Wir halten eine Gehölzentwicklung für erforderlich, damit es nicht wie bei vergleichbaren Vorhaben zur Schaffung von „Durchlauferhitzern“ kommt. Bei ähnlichen Maßnahmen konnten Temperaturunterschiede von bis zu 11°C zwischen neu geschaffenen überbreiten und flachen Bereichen und beschatteten und angepasst dimensionierten Abschnitten gemessen werden. Diese Erwärmung sollte auch vor den zunehmenden höheren Temperaturen vor dem Hintergrund des Klimawandels vermieden werden. Bei Anpflanzungen muss auf gute Qualität der Gehölze geachtet werden. Besser ist natürlicher Aufwuchs wie er z.B. bei der Schaffung von Rohbodenstandorten und gleichzeitigem Vorkommen von Erlen wahrscheinlich ist. Diese natürlichen Erlenaufkommen sind i.d.R. weitaus robuster, wuchsfreudiger und sind in jedem Fall standortangepasst, was bei Handelsware nicht zwingend der Fall ist. • Fachgerechte Bergung und Umsetzung von Fischen und Neunaugen (incl. benthisches lebende Querder) und ggf. weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (z. B. Libellenlarven, Großmuscheln) unmittelbar vor Baubeginn und ggf. im Zuge der Baumaßnahmen. In den Unterlagen wird eine abschnittsweise Maßnahmenumsetzung als ausreichend angesehen, da die Fische ja flüchten können. Dies mag für die meisten Arten zutreffen, aber gerade für die ortstreue FFH-Art Groppe, die aufgrund ihrer schwachen Schwimmleistung eher auf gute Tarnung und Verstecke als auf Fluchtverhalten setzt, gilt das leider nicht. Der in der Umgebung nachgewiesene Schlammpeitzger (ebenfalls FFH-Art) hält sich in Grabensystemen als Ersatzlebensraum auf und ist ebenfalls aufgrund seiner z.T. im Schlamm versteckten Lebensweise schwer nachzuweisen und auf den ersten Blick zu finden. Auf diese Art muss vor allem bei der Umgestaltung der Gräben Rücksicht genommen werden. Hinweis: Die Fischbergung bedarf der Abstimmung mit dem 		

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Fischereiberechtigten (Klub Braunschweiger Fischer e.V.) und eine Elektrofischung immer der Genehmigung durch die obere Fischereibehörde (LAVES). Bei Entnahme von Substrat sollte die gewässerökologisch geschulte Bauaufsicht das Baggergut auf Larven, Fische und/oder Muscheln untersuchen und die eventuell vorhandenen Tiere in andere Gewässerabschnitte umgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen einer evtl. nötigen baubedingten Wasserhaltung ist durch Verwendung entsprechender Siebe / Filter (5 mm oder kleiner) an den Pumpen das Einsaugen von Fischen zu vermeiden. • Generell sollten die Bauarbeiten nach Möglichkeit in den Sommer- bzw. Herbstmonaten erfolgen, da sommerliche Hochwasserereignisse statistisch geringere Abflussmenge mit sich bringen und in dieser Zeit die geringsten Beeinträchtigungen der Laich- und Jungfischphasen der Fischfauna mit zahlreichen gefährdeten und geschützten Arten zu erwarten ist (Bauzeitliche Regelung wird so auch in den Unterlagen erwähnt/vorgesehen, bei Umsetzung bitte Einhaltung beachten). • Die Renaturierung darf nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht zu einer Einschränkung des bestehenden Fischereirechts führen. 		
<p>Landes-Kanu-Verband, Äußerung vom 27.08.2024</p> <p>Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass der Sport in Niedersachsen im Artikel 6 der Verfassung folgendermaßen verankert ist: Das Land, die Gemeinden und die Landkreise schützen und fördern Kunst, Kultur und Sport.“ Zudem regelt das Niedersächsische Naturschutzgesetz die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgendermaßen: „(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. die Nutzbarkeit der Naturgüter, 3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. <p>(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur- und Landschaft abzuwägen.“</p>	<p>Stellungnahme vom 01.09.2024</p> <p>Der Wasserverband dankt für die Stellungnahme des Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V. Die geplanten Maßnahmen des Wasserverbandes dienen in erster Linie der Entwicklung der Schunter zum guten ökologischen Zustand/ Potential gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie, Wasserhaushaltsgesetz und Niedersächsischem Wassergesetz. Die geplanten Strukturmaßnahmen mit Totholzbuhnen, Raubäumen und Wurzelstubben sind so geplant, dass eine Durchfahrt mit Booten von 90cm Breite, wie in der Stellungnahme angeführt, weiterhin im gewohnten Umfang möglich ist. Der Einbau von Trittsteinen quer durch das Flussbett, wie zwischen Dibbesdorf und Volkmarode geschehen, ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.</p> <p>Eine Unterschutzstellung des Planungsraumes ist nicht geplant.</p> <p>Eine Einschränkung des Gemeingebrauchs ist nicht geplant.</p> <p>Im Bereich des Totholzes sollen Abfallansammlungen durch eine geschickte Gestaltung vermieden werden.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Demzufolge erwarten wir, dass die Belange des Sports als Erholungsnutzung in Natur und Landschaft entsprechend in der Abwägung Berücksichtigung finden. An der Schunter in Braunschweig ist zwei Kanuvereine ansässig.</p> <p>Ich stelle fest, dass der Verordnungsentwurf sich u. a. mit der Veränderung des Gewässers Schunter befasst. Die geplanten Strukturmaßnahmen mit Totholzbuhnen, Raubäumen und Wurzelstubben sollten so beschaffen sein, dass sich davor kein Treibgut ansammeln kann und den Abfluss behindert, so dass eine Durchfahrt mit dem Boot unmöglich wird und häufige Räumungsaktionen erfordern. Weiterhin bitten wir davon abzusehen, Trittsteine im Flussbett, wie zwischen Dibbesdorf und Volkmarode geschehen, einzubauen. Diese sind so dicht gelegt worden, dass ein Kanute nicht mit dem Boot durchfahren kann. Er werden für Einer-Kajaks mindesten 90 cm Durchfahrtsbreite benötigt.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, den LandesSportBund Niedersachsen (LSB) bei allen weiteren anstehenden Verordnungen, Natur und Landschaft betreffend, zu beteiligen. Die Beteiligung der betroffenen Verbände wird durch den LSB koordiniert. Hierdurch wird u. a. in den Fachverbänden sichergestellt, dass Regelungen für den Sport veröffentlicht werden.</p> <p>Bitte informieren Sie den LandesSportBund Niedersachsen und uns über das weitere Verfahren. Somit wird sichergestellt, dass Regelungen für den Sport über die Fachverbände veröffentlicht werden.</p>		
<p>Einwendung vom 31.08.2024</p> <p>Ich bin mit meinem Grundstück in Querum von den Maßnahmen zur Schunterrenaturierung direkt betroffen.</p> <p>Seit einigen Jahren beobachte ich häufigere und höhere Hochwässer. In diesem Jahr hatte ich in meinem alten Gewölbekeller meines Hofgebäudes erstmals seitdem ich denken kann Wasser, das von unten offenbar durch einen erhöhten Grundwasserstand hochdrückte. Dies lag an langanhaltenden Regenfällen, lange aus dem Schunterlauf ausuferndem und stehendem Hochwasser, einem voll durchnässten Bodenkörper und letztlich hochdrückendem Grundwasser. Wie gesagt, seit über 50 Jahren hat das nicht dazu geführt, dass in meinen Keller von unten Wasser hineindrückte. Ein zweiter Punkt ist, dass das Hochwasser bis etwa 20 Meter vor mein Gebäude ausufernd, das war schon häufiger der Falle, kann aber – wie gesagt – jetzt dazu führen, wenn das Wasser dort länger steht, dass ich Wasser im Keller habe. Hinzu kommt, dass das Hochwasser auf meinem</p>	<p>Stellungnahme vom 04.09.2024</p> <p>Auf die Höhe und Länge von Schunter - Hochwässern hat die Planung keinen Einfluss.</p> <p>Die Berechnungen zeigen durch die Maßnahmen etwas geringere Hochwasserspiegellagen, sowohl bei einem kleinen 5-jährigen Hochwasser – HQ5, wie auch bei einem 100-jährigen Hochwasser, HQ100. Ein Anstieg der Wasserspiegellagen oberhalb des bordvollen Abflusses ist nicht vorgesehen, außer in den angeschlossenen Flutmulden. Diese müssen bedarfsgerecht unterhalten werden.</p> <p>Durch regelmäßige Begehungen und draus ggfls. resultierende Unterhaltungsmaßnahmen ist ein</p>	<p>Der Einwender erläutert seine Einwendung und weist besonders auf folgenden Punkt hin:</p> <p>Er befürchtet eine Verstopfung des Brückenkastens unter der Brücke Bevenroder Straße.</p> <p>Die Belange des Anliegers sind nachvollziehbar und wären im Falle einer maßnahmebedingten Verschlechterung der Situation gravierend. Aus den Unterlagen ist eine planmäßige Schlechterstellung nicht zu erwarten – im Gegenteil sind eher geringere Wasserspiegellagen im Hochwasserfall zu erwarten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Flutmulden und hier im Besonderen die Flutmulde an der Bevenroder Straße mit der Flutbrücke regelmäßig unterhalten werden und so eine Verbuschung verhindert wird.</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>Grundstück keinesfalls im Extremfall noch höher ansteigen darf, weil sonst die Gefahr besteht, dass es auch oberflächlich in mein Gebäude läuft. Es gibt also, was den Extremhochwasserstand angeht, was mein bebauten Grundstück angeht, keine großen Reserven.</p> <p>Deshalb muss unbedingt vermieden werden, dass sich diese Situation wiederholt oder sogar weiter verschlechtert. Den Planunterlagen liegt eine Modellberechnung zugrunde, die ergibt, dass die Schunter häufiger ausufernd und die Aue häufiger vernässt, die Spitzenhochwässer aber unverändert bleiben oder sogar etwas abgemildert werden. Dies aber nur, wenn entsprechende Pflegemaßnahmen u.a. der Nebengrinne erfolgen und keine unvorhergesehenen Probleme auftreten, wie beispielsweise eine Verklausung von Brückenkästen. Ein eben solches Verklausungsrisiko sehe ich direkt hinter meinem Grundstück am Brückenkasten der Bevenroder Straße. Sollte sich dieser Brückenkasten zusetzen, wirkt die Bevenroder Straße wie ein Damm, was bei Extremhochwasser, das die Höhe des Brückenkastens übersteigt, schon jetzt zu beobachten ist. Der Wasserstand im Oberlauf der Schunter an meinem Grundstück steigt dann deutlich an und das Wasser sucht sich seinen Weg über den „Querumer Kreisel“ mit entsprechenden Folgen für die dortigen Anwohner (ansteigender Wasserstand).</p> <p>Angesichts dieses Verklausungsrisikos erhebe ich Einspruch gegen den Einbau und das Belassen von Totholz in dem Bereich der Schunter vor der Schunterbrücke Bevenroder Straße. Ich behalte mir im Falle einer durch eingebautes oder durch ausbleibende Gewässerpflege belassenes Totholz eintretenden <u>Verklausung der Schunterbrücke</u> bei Schäden an meinen Gebäuden Schadenersatzansprüche vor.</p>	<p>Verklausungsrisiko auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Fallendes Holz im Zuge von Extremereignissen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, unabhängig von den geplanten Maßnahmen. Beim Einbau von Totholz besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, Erfahrungen aus vorangegangenen Maßnahmen zeigen bisher aber kein erhöhtes Verklausungsrisiko. Auf den Einbau von Totholz kann auf Grund des hohen Defizites in der Schunter und der hohen ökologischen Wertigkeit nicht verzichtet werden um einen guten ökologischen Zustand des Gewässers zu entwickeln.</p>	<p>Aufgrund der Bedeutung dieses Aspekts muss die dauerhafte und nicht nur vorübergehende Unterhaltung vor dem Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden.</p> <p>Der Bereich um die Bevenroder Straße ist für die Wasserstände an der Köterei von großer Bedeutung. Verklausungsrisiken sollten angesichts des Gewichts der Einwendung hier minimiert werden. Ggfs. werden hier Nebenbestimmungen formuliert.</p> <p>Aufgrund der sich zwischenzeitlich geänderten Haltung eines Flächeneigentümers erscheint es inzwischen möglich, eine für den Hochwasserabfluss günstigere Gestaltung der Flutmulde westlich der Bevenroder Straße zu erlangen. Im Rahmen der Ausführungsplanung soll es eine Optimierung geben.</p>
<p>Einwendung vom 27.08.2024</p> <p>Als Eigentümer eines Flurstücks in Querum, wurde ich über die geplante Renaturierung der Schunter informiert. Nach Sichtung der Unterlagen habe ich festgestellt, dass sich die ohnehin bestehende potenzielle Überschwemmungsgefahr für meine Flächen durch die geplanten Maßnahmen bzw. die im Plan-Zustand vorgesehene nahegelegene Flutmulde M27, bereits bei kleineren Hochwasserereignissen, welche häufiger zu erwarten sind, scheinbar erhöhen würde. Damit wäre die Nutzbarkeit der Fläche längerfristig erheblich eingeschränkt. Dies habe ich der Anlage 1 „Erläuterungsbericht“ in Punkt 7.3.2 aus den Seiten 33-35 (Dateiseite 39-41) entnommen, welcher auf der Internetseite der Stadt Braunschweig (www.braunschweig.de/leben/umwelt/planungsverfahren/schunter-querum/index.php) abrufbar ist. In Abbildung 17 und Abbildung</p>	<p>Stellungnahme vom 06.09.2024</p> <p>Die im Erläuterungsbericht beschriebene Ausuferung im Plan- gegenüber dem Ist-Zustand wurde durch das Planungsbüro detailliert geprüft. Dabei hat sich herausgestellt, dass ein in der Örtlichkeit vorhandener Entwässerungsgraben nicht im hydraulischen Modell abgebildet war. Nach Überprüfung und Neuberechnung hat sich herausgestellt, dass die Schunter bei bordvollen Abflüssen bereits im Ist-Zustand über diesen Graben wenige Zentimeter in die Teilfläche zurückstaut.</p>	<p>Der Einwender erläutert seine Einwendung.</p> <p>Es ist ein Erörterungsbedarf erkennbar. Die Auswirkungen der Planung werden vom Vorhabenträger und vom Planungsbüro Papsch anhand eines Lageplans nachvollziehbar beschrieben.</p> <p>Danach wird der Ist-Zustand durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert. Es handelt sich vielmehr um ein Darstellungsproblem in den Unterlagen: Der im Bereich des Grundstücks vorhandene Graben ist im hydraulischen Modell der Schunter nicht enthalten. In der Realität sorgt er aber schon jetzt dafür, dass die Schunter über den</p>

Stellungnahmen und Einwendungen TÖB/Naturschutzvereinigungen/Betroffene	Würdigung durch den Wasserverband Mittlere Oker	Ergebnis der Erörterung
<p>18 des Erläuterungsberichts schert die rote Umwandung „WSP bei Q = 7 Plan-Zustand“ deutlich aus dem Bereich der Flutmulde M27 aus und macht einen Schlenker auf die oben genannte Fläche. Im Ist-Zustand (Abbildung 16, sowie „WSP bei Q = 7 Ist-Zustand“ in Abbildung 17 und 18) weist der Bericht in der bordvoll-Berechnung dagegen kein Übertreten des Gewässers auf die oben genannte Fläche aus.</p> <p>Da ein planlich gezielt beabsichtigtes Übertreten der Schunter auf meine Fläche die Nutzbarkeit zur Futtergewinnung durch Mähen des Grünlandes langfristig erheblich verringern und einschränken bzw. verschlechtern würde, erhebe ich hiermit vorsorglich Einwendungen gegen diesen Planungspunkt.</p>	<p>Eine Verschlechterung des Ist -Zustandes ist daher nicht gegeben, die Höhe des bordvollen Abflusses bleibt unverändert. Gemäß der Höhenaufnahme und Luftbildern handelt es sich bei dem Ausuferungsbereich um eine Geländesenke, die in diesem Jahr Augenscheinlich nicht bewirtschaftet werden konnte.</p>	<p>Graben die Flächen des Einwenders frühzeitig vernässt.</p> <p>Im Ergebnis ist eindeutig festzuhalten: Die geplante Maßnahme verschlechtert die Situation für die Flächen des Einwenders nicht.</p> <p>Der Einwender steht für ein Gespräch mit dem Vorhabenträger zur Verfügung und ist bereit über einen Flächentausch zu sprechen. Der Vorhabenträger will das Gesprächsangebot gerne aufgreifen.</p>

Braunschweig, den 22. Januar 2025

Braunschweig, den 22. Januar 2025

gez.

gez.

Romey
(Verhandlungsführer)

Steigüber
(Schriftführer)

Anlage und Bestandteil der Niederschrift: Anwesenheitsliste (hier aus Gründen des Datenschutzes nicht veröffentlicht)